

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. September

2013

---

### Inhalt

---

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	185	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Soonblick.....	196
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO).....	185	11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.....	197
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten.....	186	Satzung für die nicht rechtsfähige Stiftung für Migrationsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	202
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO).....	186	Satzung für die nicht rechtsfähige Stiftung „Gemeinde leben“ der Ev. luth. Kirchengemeinde Radevormwald.....	203
Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnisverordnung – SeelGV).....	187	Satzung für das Jugendwerk des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen.....	205
Richtlinien zur Ausbildung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	188	Satzung für die Einrichtung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen“ .....	207
Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis – Richtlinien – .....	195	Social Media Guidelines – Rheinland-Westfalen-Lippe ..	210
		Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2014.....	213
		Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels.....	213
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	213
		Literaturhinweise .....	226
		Berichtigung zum KABI 08/2013 .....	226

---

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1152130

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 24. Juli 2013

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Vom 17. Juli 2013

§ 1

#### Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Buchstabe i) angefügt:

„i) der Heilerziehungspflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin vorauszugehen hat.“

2. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Familienpflegerin“ ein Komma und das Wort „Heilerziehungspflegerin“ eingefügt.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dortmund, den 17. Juli 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der Ordnung zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die  
Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs-  
und Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen  
Maßnahmen und Projekten**

Vom 17. Juli 2013

§ 1

**Änderung der Ordnung zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die  
Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und  
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen,  
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

Diese Ordnung gilt für Personen, die als Maßnahmeteilnehmende zu ihrer beruflichen Qualifizierung oder auf Grund ihrer persönlichen Förderung nach dem SGB II oder dem SGB III oder der Förderung ihrer Stelle in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, welche nach dem SGB II oder dem SGB III oder einem entsprechenden Förderprogramm öffentlicher Kostenträger (wie z. B. Mitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) gefördert werden, beschäftigt werden. Außerdem ist die Beitragsfreiheit in der Arbeitsförderung Voraussetzung.“

2. In § 7 wird die Angabe „30. Juni 2005“ ersetzt durch die Angabe „31. Juli 2013“ und die Angabe „1. Juli 2005“ ersetzt durch die Angabe „1. August 2013“.
3. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„I. Die Vergütung der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal Vergütung	monatliche
1	ungelernte Helfer/ungelernter Helfer, z.B. Beschäftigungsphase in dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“	1.170,00 €
2	angelernte Helfer/angelernter Helfer, Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit einer für die Tätigkeit förderlichen Ausbildung	1.441,36 €
3	Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	1.665,20 €

- II. Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT-KF) betragen bei Eingruppierung in der Fallgruppe

- 1 6,90 Euro  
2 8,50 Euro  
3 9,82 Euro“

§ 2

**Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Dortmund, den 17. Juli 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der Ordnung zur  
Beschäftigungssicherung für kirchliche  
Mitarbeitende  
(Beschäftigungssicherungsordnung – BSO)**

Vom 17. Juli 2013

§ 1

**Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung  
für kirchliche Mitarbeitende**

Die Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6**

**Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,

- b) die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die evtl. vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist,
- c) die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte,
- d) die Mitteilung der Mitarbeitervertretung, dass sie von jeweils in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkenden Mitarbeiterverbänden bzw. Gewerkschaften vor Unterzeichnung der Dienstvereinbarung beraten worden ist.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich elektronisch weiter.

(3) Jedes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann die Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission über eine Dienstvereinbarung nach dieser Ordnung innerhalb von einem Monat nach elektronischem Versand der Dienstvereinbarung durch die Geschäftsstelle nach Absatz 2 schriftlich beantragen.

Die Beratung erfolgt dann in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

In diesem Fall wird die Dienstvereinbarung nur wirksam, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission eine entsprechende Arbeitsrechtsregelung als Grundlage für die Dienstvereinbarung beschließt.

(4) Wird keine Beratung gemäß Absatz 3 beantragt, tritt die Dienstvereinbarung mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist in Kraft.“

## § 2

### Inkrafttreten

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Für Dienstvereinbarungen, die bis zum 31. Juli 2013 bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission eingegangen sind, gilt die Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung.

Dortmund, den 17. Juli 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## **Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisverordnung – SeelGV)**

Auf Grund von § 2 Absatz 5 und § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 352), für die Evangelische Kirche im Rheinland in Kraft seit dem 1. August 2011 (ABl. EKD 2011, S. 149), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisverordnung – SeelGV):

## § 1

### Voraussetzungen

Einen bestimmten Seelsorgeauftrag kann erhalten, wer eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat, sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

Personen, die einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten, müssen grundsätzlich der Evangelischen Kirche angehören. Ausnahmen im Einzelfall kann das Gremium, welches das Seelsorgefeld verantwortet, regeln.

## § 2

### Antragsverfahren

Die Beauftragung wird von der oder dem pastoral Zuständigen, in deren oder dessen Bereich der Dienst ausgeübt wird, bei dem Gremium, welches das Seelsorgefeld verantwortet, beantragt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kurz-Konzeption, wie der Dienst ausgeübt werden soll,
2. ein von der oder dem Vorgeschlagenen verfasster Lebenslauf und ein Lichtbild,
3. eine Bescheinigung über die Kirchenmitgliedschaft,
4. der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag,
5. eine Erklärung der oder des Vorgeschlagenen, dass sie oder er bereit ist, sich beauftragen zu lassen, das Seelsorgegeheimnis zu wahren und die kirchliche Ordnung zu beachten.

## § 3

### Ausbildung

Die Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag umfasst:

1. theologische Grundlagen,
2. Grundlagen der Psychologie,
3. Fertigkeiten der Gesprächsführung und
4. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

Die Ausbildung wird durch das Gremium, welches das Seelsorgefeld verantwortet, unter Beachtung der Richtlinien zur Ausbildung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag in der Evangelischen Kirche im Rheinland, geregelt.

## § 4

### Kolloquium

Die Ausbildung endet mit einem Kolloquium. Das Kolloquium wird von dem Gremium, welches das Seelsorgefeld verantwortet, organisiert. In dem Kolloquium soll die oder der Auszubildende nachweisen, dass sie oder er ausreichende Seelsorgekenntnisse erworben hat und in der Lage ist, diese in der Praxis anzuwenden. Die Schlussbeurteilung besteht in der Feststellung, ob sie oder er zur Wahrnehmung eines bestimmten Seelsorgeauftrages persönlich und fachlich geeignet ist.

## § 5

### Anerkennung von gleichwertigen Qualifikationen

Von dem Erfordernis der §§ 3 und 4 kann abgesehen werden bei Absolventinnen und Absolventen einer gleichwertigen

Qualifikation. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft das Landeskirchenamt.

#### § 6 Beauftragung

Das Gremium, welches das Seelsorgefeld verantwortet, entscheidet über die Beauftragung.

Die Beauftragung wird in einem Gottesdienst ausgesprochen. Die Beauftragung wird der oder dem örtlich zuständigen Superintendentin oder Superintendenten mitgeteilt.

In den Fällen, in denen mehrere Kirchenkreise ein Seelsorgefeld verantworten, ist unter den Kirchenkreisen festzulegen, welche Superintendentin oder welcher Superintendent zuständig ist.

#### § 7 Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst

Der Dienst der Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag ist ehrenamtlich, sofern er nicht bei beruflich Mitarbeitenden als Teil ihres Beschäftigungsverhältnisses und im Rahmen ihres Arbeitsfeldes durch die Dienstanweisung geregelt ist. Auslagen sind zu erstatten.

#### § 8 Aufsicht und Mentorat

Personen, denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, unterliegen der Fachaufsicht einer von dem Gremium, welches das Seelsorgefeld verantwortet, benannten Person. Die oder der für den Seelsorgebereich pastoral Zuständige begleitet den Dienst der Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag und soll sie zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anhalten.

#### § 9 Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer

Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer, die keinen eigenständigen Auftrag zur Seelsorge haben, müssen dem für das Seelsorgefeld pastoral Zuständigen zugeordnet werden.

#### § 10 Beendigung des Seelsorgeauftrages

Der Seelsorgeauftrag endet bei Personen, die ihren Seelsorgeauftrag nicht mehr wahrnehmen können oder wollen. Er endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres der beauftragten Person.

Die Beendigung oder der Widerruf des Seelsorgeauftrages nach dem Seelsorgeheimnisgesetz wird durch Beschluss des zuständigen Gremiums festgestellt.

Die Verpflichtung zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgeheimnisses gilt auch nach Beendigung oder Widerruf des Seelsorgeauftrages.

#### § 11 Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

### Richtlinien zur Ausbildung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag in der Evangelischen Kirche im Rheinland

1152386

Az. 11-42-4

Düsseldorf, 25. Juli 2013

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 5. Juli 2013 die Richtlinien zur Ausbildung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen.

In Verbindung mit der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (SeelGV) werden diese Richtlinien verbindlich und treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Nachstehend geben wir die Richtlinien bekannt.

Das Landeskirchenamt

### Richtlinien zur Ausbildung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag in der Evangelischen Kirche im Rheinland (gemäß § 5 SeelGG)

#### Inhalt

1. Einleitung
2. Seelsorgeverständnis der Evangelischen Kirche im Rheinland
3. Seelsorge und Ehrenamt
4. Kompetenzen für die Seelsorge
5. Struktur und Organisationsformen einer Seelsorgeausbildung für Ehrenamtliche
6. Fünf Module: Kompetenzen in der Seelsorge
7. Beauftragung der Ehrenamtlichen
8. Fortbildung, Supervision und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge

#### 1. Einleitung

An wen wenden sich diese Richtlinien?

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Seelsorgeausschuss der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) im Auftrag der Kirchenleitung erarbeitet.

Im Jahr 2011 veröffentlichte die Evangelische Kirche im Rheinland die Handreichung „Seelsorge als Muttersprache der Kirche – Handreichung zur Qualitätsentwicklung in der Seelsorge“. Diese Handreichung ist die Grundlegung für diese Richtlinien. Die Kapitel 2 und 4 dieser Richtlinien wurden in bearbeiteter Form dieser Handreichung entnommen.

Das Priestertum aller Gläubigen verwirklicht sich u.a. in der Evangelischen Kirche

im Rheinland auch in einem zunehmenden ehrenamtlichen Engagement. So engagieren sich auch in der Seelsorge zunehmend Ehrenamtliche über einzelne Arbeitsbereiche hinaus.

Diese Richtlinien sollen einen Standard bei der Ausbildung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die sich in der Seelsorge engagieren, ermöglichen.

Sie wenden sich an alle Ebenen und Arbeitsbereiche der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie stellen eine Verbindlichkeit her und bieten trotzdem eine möglichst große Offenheit, damit sie den jeweiligen Gegebenheiten auf den verschiedenen Ebenen und in den verschiedenen Arbeitsbereichen gerecht werden können.

## 2. Seelsorgeverständnis der Evangelischen Kirche im Rheinland

Was ist Seelsorge?

Seelsorge ist persönliche Lebens- und Glaubenshilfe. Sie unterstützt im Angesicht Gottes den ganzen Menschen in seiner leiblichen, seelischen, geistigen und sozialen Wirklichkeit. Sie ermutigt, stärkt, tröstet, begleitet und hilft, Krisen zu bewältigen und Probleme zu lösen. Sie ist gelebte Praxis des Evangeliums und als solche hilft sie Menschen, ihr Leben im Horizont des christlichen Glaubens zu verstehen und anzunehmen.

Seelsorge ist die „Muttersprache der Kirche“.

Kirchliche Seelsorge als Glaubens- und Lebenshilfe

Die Idee der Seelsorge gründet sich auf Erfahrungen von Menschen mit Gott, die im biblischen Zeugnis zur Sprache kommen. Gott tritt mit den Menschen in Beziehung, begleitet sie und wendet sich ihnen zu. So gehört es zum Selbstverständnis von Kirche, dass Menschen einander annehmen und sie sich in der Not getragen wissen.

Seelsorge geht immer von der Gemeinschaft der Menschen vor Gott aus. Deshalb geschieht sie im Angesicht Gottes und auf Augenhöhe der Beteiligten.

In der Seelsorge finden Menschen mit ihren Lebensfragen, ihren Sorgen und Nöten, ihren Bedrängnissen und Ängsten und ihrer Sehnsucht und Suche nach Gott einen geschützten Raum. Gerade darum steht die Seelsorge unter einem besonderen Schutz, der sich auch im Seelsorgegeheimnis manifestiert.

Da sich Seelsorge als Lebenshilfe und als Glaubenshilfe versteht, kann je nach Fragestellung und Lebenslage der Seelsorgesuchenden im seelsorglichen Prozess einer der beiden Aspekte stärker im Vordergrund stehen. Beide gehören zusammen und können in der Seelsorge nicht getrennt voneinander gesehen wer-

Komm- und Gehstruktur

den. Jede seelsorgliche Glaubenshilfe ist damit auch Lebenshilfe und jede Form der seelsorglichen Lebenshilfe ist auch Glaubenshilfe.

Unterschiedliche Lebenslagen benötigen unterschiedliche Zugänge in der Seelsorge. Deswegen muss Seelsorge persönlich und fachlich angemessen qualifiziert ausgeübt werden. Eine Grundform von Seelsorge ist die Form des Besuches, bei der Seelsorgerinnen und Seelsorger Menschen aufsuchen. Bei anderen Formen der Seelsorge sind es die Seelsorgesuchenden, die auf die Seelsorgerinnen und Seelsorger zugehen. Seelsorge kann im unmittelbaren persönlichen Kontakt stattfinden. Sie kann aber auch medial, z.B. über Telefon oder Internet, vermittelt geschehen.

Angesichts der zunehmenden Individualisierung und Pluralisierung der Lebenswelten definiert sich die Evangelische Kirche im Rheinland in ihrem eigenen Selbstverständnis als „seelsorgliche Kirche, nah am Wort Gottes und nah an den Menschen“. Gerade aus diesem Selbstverständnis heraus ist es ein herausragendes Kennzeichen von Kirche, für die Bewahrung und Entwicklung einer qualifizierten Seelsorge in den Gemeinden, Kirchenkreisen und auf der Ebene der Landeskirche Sorge zu tragen.

## 3. Seelsorge und Ehrenamt

Seelsorge als Auftrag der ganzen Gemeinde

Seelsorge ist vom evangelischen Verständnis her grundsätzlich der Auftrag aller getauften Glieder der christlichen Gemeinde.

In Umsetzung dieses Auftrages kann Seelsorge von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirche wahrgenommen werden.

Gespräche mit seelsorglichen Anteilen finden in allen kirchlichen Kontexten und Bezügen statt und können durch jedes Gemeindeglied wahrgenommen werden (Alltagsseelsorge). Zusätzlich macht Kirche spezielle seelsorgliche Angebote, die auch eine spezielle Zurüstung der dort tätigen Mitarbeitenden verlangt. Eine solche Zurüstung ist für beruflich Mitarbeitende wie für ehrenamtlich Mitarbeitende notwendig.

Ehrenamtliche Seelsorge in speziellen Arbeitsfeldern

Im Unterschied zu den Pfarrerinnen und Pfarrern, die über ein umfassendes theologisches Wissen verfügen, kann dies bei den Ehrenamtlichen nicht vorausgesetzt werden.

Der zweite Unterschied ist, dass Pfarrerinnen und Pfarrer umfassend für den Dienst in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Kirche ausgebildet sind.

Ehrenamtliche, die den Dienst neben ihren anderen Aufgaben und beruflichen Tätig-

	<p>keiten ausüben, werden speziell für ein bestimmtes Feld kirchlicher Arbeit ausgebildet und beauftragt.</p>	<p>Vier Grundkompetenzen</p>	<p>Für eine fachliche und qualifizierte Seelsorge sind Kompetenzen erforderlich. Diese werden in der Seelsorgeausbildung und Seelsorgefortbildung entwickelt.</p>
	<p>Da die Anforderungen in dem Feld, für das die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge beauftragt werden, sich nicht grundsätzlich von den Anforderungen an die Pfarrerinnen und Pfarrer unterscheiden, bietet die Kirche eine seelsorgliche Qualifizierung und Begleitung an, die es ehrenamtlich Mitarbeitenden ermöglicht, die notwendige seelsorgliche Grundhaltung und die erforderlichen seelsorglichen Kompetenzen für das spezielle kirchliche Arbeitsfeld zu erlangen.</p>	<p>Feldkompetenz</p>	<p>Im Vordergrund stehen hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die geistliche Kompetenz,</li> <li>• die personale Kompetenz,</li> <li>• die kommunikative Kompetenz,</li> <li>• die ethische Kompetenz.</li> </ul> <p>Neben die vier Grundkompetenzen tritt für die Vorbereitung auf das Arbeitsfeld zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Feldkompetenz.</li> </ul>
<p>Ehrenamt braucht beruflich Mitarbeitende</p>	<p>Zum Aufbau, zur Durchführung und Weiterentwicklung der Qualifizierung der Ehrenamtlichen bedarf es Ressourcen beruflich Mitarbeitender. Gerade die Aufgabe der Seelsorge wird von Einzelnen oft in Einzelsituationen wahrgenommen. Deswegen muss der gesamte Rahmen inklusive der Ausbildung, Fortbildung und Begleitung gut organisiert und regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.</p>	<p>Entwicklung geistlicher Kompetenz</p>	<p>Geistliche Kompetenz bezeichnet die Fähigkeit, Menschen mit der Gegenwart und Kraft Gottes in Berührung zu bringen. Seelsorge baut auf die Wirklichkeit Gottes und das Wirken des Heiligen Geistes. Sie ist ein gemeinsamer Weg zur Gottesbegegnung.</p>
<p>Finanzierung der Arbeit Ehrenamtlicher in der Seelsorge</p>	<p>Diejenigen, die als Ehrenamtliche in bestimmten Feldern tätig sind, haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.</p>		<p>In der Seelsorgeausbildung und Seelsorgefortbildung bedeutet das Erlernen von geistlicher Kompetenz eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben und der eigenen Sprachfähigkeit in Glaubensdingen. Persönliche Frömmigkeit und theologisches Verstehen auf der Grundlage der biblischen Tradition sind die Voraussetzungen für ein seelsorgliches Gespräch.</p>
<p>Ehrenamtliche Seelsorge konzeptionell verankern</p>	<p>Sinnvoll ist es, die ehrenamtliche Seelsorgearbeit in den Gemeinde-, Kirchenkreis- oder Institutionskonzepten einzuarbeiten, damit der Schwerpunkt „Seelsorge“ intern verankert und nach außen dokumentiert ist. Hinweise dazu gibt die Handreichung „Seelsorge als Muttersprache der Kirche entwickeln und stärken“.</p>		<p>Geistliche Kompetenz zeigt sich in der Fähigkeit, religiöse Fragen freimütig anzusprechen und dabei ein Gespür für den rechten Zeitpunkt zu haben. Entscheidend ist, dass dieses für die Seelsorgesuchenden auf angemessene und verständliche Weise geschieht.</p>
<p>Seelsorge und Kompetenz</p>	<p><b>4. Kompetenzen für die Seelsorge</b></p> <p>Wer Menschen in ihren jeweiligen Lebenssituationen hilfreich seelsorglich begleiten will, braucht Kompetenzen. Mit Kompetenzen sind die Voraussetzungen gemeint, die erfüllt sein müssen, um eine seelsorgliche Aufgabe in einem bestimmten Feld angemessen ausfüllen zu können.</p>		<p>Ziel der Seelsorgeausbildung und Seelsorgefortbildung ist, dass die Lebenserfahrungen und Lebensfragen eines Menschen im Lichte der biblischen Botschaft gesehen und gedeutet werden können und die Bibel mit ihrer befreienden und tröstenden Botschaft hilfreich ins Gespräch eingebracht werden kann.</p>
<p>Entwicklung der Person der Seelsorgerin bzw. des Seelsorgers</p>	<p>Die Person der Seelsorgerin bzw. des Seelsorgers ist ein entscheidender Wirkfaktor in der Seelsorge. Die Qualität einer seelsorglichen Beziehung hängt nicht zuletzt von der Entwicklung der Persönlichkeit der Seelsorgerinnen und Seelsorgers und ihrer personalen Kompetenz ab.</p> <p>Damit sich Vertrauen in der Seelsorge bilden kann, ist es notwendig, dass die Seelsorgerin oder der Seelsorger lernt, sich mit ihrer oder seiner Person in die Begegnung mit den Seelsorgesuchenden einzubringen. Nur wenn die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger als authentisch erlebt wird, wird sie oder er für das Gegenüber zu einer vertrauenswürdigen Person, mit der ein Gespräch über sehr persönliche Fragen und Probleme möglich ist.</p>	<p>Entwicklung personaler Kompetenz</p>	<p>Zur Praxisausbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern gehören daher Erfahrungen mit Gebet, Beichte und Vergebung, der Kranken- oder Hausabendmahlfeier, der Segnung, der Salbung und der gemeinsamen Stille vor Gott. Geistliche Kompetenz entwickelt sich in der Kunst, diese kirchlichen Wege der Gottesbegegnung feinfühlig und angemessen in die seelsorgliche Begegnung zu integrieren.</p> <p>Personale Kompetenz meint die Fähigkeit, in einer persönlichen und vertrauensvollen Weise mit anderen Menschen ins Gespräch zu kommen und dabei gleichzeitig die notwendige Distanz zu wahren.</p> <p>Dazu gehören die Bereitschaft und Fähigkeit, eine seelsorgliche Beziehung auf-</p>

zubauen und zu gestalten, dem anderen Menschen um seiner selbst willen zu helfen und die Seelsorge nicht für eigene Zwecke oder Zielvorstellungen zu missbrauchen.

Zur personalen Kompetenz gehört reflektierte Lebenserfahrung. Zu den Zielen in der Seelsorgeausbildung und Seelsorgefortbildung gehört es, dass die Auszubildenden ein Verständnis dafür entwickeln, welche Erfahrungen und Menschen eine prägende Wirkung auf ihre eigene Person hatten und haben. Auch der Umgang mit der eigenen Glaubensgeschichte, mit persönlichen Zweifeln und die persönliche Frömmigkeitspraxis werden bearbeitet.

Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeit, sich selbst mit seinen eigenen Stärken und Schwächen wahrzunehmen, Ausbildungsziel. Selbstwahrnehmung und Selbsterfahrung weisen den notwendigen Blick hinter die eigenen Fassaden.

Das Unterscheidungsvermögen zwischen eigenen und fremden Erfahrungen und Problemen sind die Kennzeichen personaler Kompetenz in der Seelsorge. Ebenso ist der Respekt vor den unterschiedlichen individuellen Entscheidungen und Lösungswegen anderer Menschen ein Merkmal dieser Kompetenz. Deshalb sind die Offenheit für die Sichtweisen anderer und die Fähigkeit zur Selbstkritik Ziele der Seelsorgeausbildung und Seelsorgefortbildung.

Zur personalen Kompetenz in der Seelsorge gehören die Entwicklung von Wertschätzung und Annahme des anderen Menschen. Nur wenn das Gegenüber sich auch mit seinen Kränkungen, Verletzungen und schambesetzten Erlebnissen respektvoll behandelt und akzeptiert fühlt, bietet die Seelsorge einen hilfreichen Schutzraum für die Verarbeitung dieser Erfahrungen und die persönliche Entwicklung.

Unter kommunikativer Kompetenz ist die Fähigkeit zu verstehen, Kontakt und Beziehung zu einem anderen Menschen herzustellen und zu gestalten. Seelsorge kann nur auf der Basis einer vertrauensvollen Beziehung zwischen den Beteiligten gelingen.

Die Voraussetzung für eine seelsorgliche Beziehung ist, dass sich die Seelsorgenden in die Menschen und ihr Erleben hineinversetzen können. Die Fähigkeit, sich in die Gefühle, Gedanken und die Lebenssituation der Seelsorgesuchenden hineinzuversetzen, wird in der Seelsorgeaus- und Seelsorgefortbildung gestärkt und verfeinert.

Zuhören und den Anderen wahrnehmen können sind notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung von Feinfühligkeit.

Entwicklung  
ethischer  
Kompetenz

Ziel der Seelsorgeausbildung und Seelsorgefortbildung ist es, andere verstehen zu lernen und sich selbst als Seelsorgerin oder Seelsorger verständlich auszudrücken. Das Verstehen eines anderen Menschen, seiner Lebens- und Erlebenswelt bedeutet, Zugang zu unbekanntem und fremden Welten zu suchen und mit den jeweiligen Gesprächspartnern zu einer gemeinsamen Sprache und einem gegenseitigen Verständnis zu finden.

Gerade interkulturelle Begegnungen sind eine besondere Herausforderung für die Seelsorgeaus- und Seelsorgefortbildung.

Zur kommunikativen Kompetenz gehört das Rechnen mit nichtbewussten Anteilen sowohl bei den Seelsorgesuchenden als auch aufseiten der Seelsorgerinnen und Seelsorger. Jeder Mensch bringt seine Lebensgeschichte und seine vergangenen Prägungen in eine neue Begegnung ein. Unbewusste Erinnerungen und Erfahrungen der eigenen Biografie können sich auf das Gegenüber in der Seelsorgesituation übertragen und zu Empfindlichkeiten oder Erwartungen führen, die unangemessen und verzerrt sind.

Ethische Kompetenz bezeichnet die Fähigkeit, Menschen bei der Suche nach einer begründeten und verantwortbaren Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Menschen suchen vom biblischen Zeugnis her in einer unübersichtlicher werdenden Welt nach Möglichkeiten eines verantwortlichen Handelns. Angesichts der Vielfältigkeit von Maßstäben und Normen steht die oder der Einzelne immer wieder in schwierigen Entscheidungssituationen vor der Aufgabe, eine verantwortbare Entscheidung zu finden und umzusetzen.

Die Seelsorgerin oder der Seelsorger kann Seelsorgesuchenden die Aufgabe der Entscheidungsfindung weder abnehmen noch ihre oder seine eigenen ethischen Normen und Maßstäbe zur Richtschnur machen. Vielmehr unterstützt sie oder er die Ratsuchenden bei ihren ethischen Reflexionsprozessen und stärkt deren ethische Urteilsfähigkeit.

Ziel der Seelsorgeaus- und Seelsorgefortbildung ist daher, dass Seelsorgende sich ihrer eigenen ethischen Normen bewusst werden. Sie lernen, ihre christlichen Maßstäbe gesprächsfähig einzubringen und entwickeln die Fähigkeit, sich im Interesse der Seelsorgesuchenden auch probeweise von ihren Normen zu distanzieren.

Um Orientierungsarbeit in der Seelsorge leisten zu können, benötigen Seelsorgende zugleich Fachwissen über die Prozesse einer ethischen Entscheidungsfindung. Dazu gehört, das Problem klar fixieren, Alternativen durchspielen und differenziert mit Kriterien für Verantwortung umgehen zu können.

Entwicklung  
kommunikativer  
Kompetenz

Entwicklung der Feldkompetenz	<p>Feldkompetenz bezeichnet ein spezielles Wissen und ein sicheres Bewegen in einem Arbeitsgebiet. Seelsorgende sollen die vier Grundkompetenzen in dem Arbeitsgebiet einbringen und mit den spezifischen Themen, systemischen Eigenarten und kulturellen Besonderheiten des Arbeitskontextes vertraut sein.</p>	<p>Gruppe stattfindet, die von Beginn bis zum Ende in einer festen Konstellation zusammen ist.</p>
Struktur und Organisationsform	<p><b>5. Struktur und Organisationsformen einer Seelsorgeausbildung für Ehrenamtliche</b></p> <p>Diese Richtlinien unterscheiden zwischen Struktur der Seelsorgeausbildung und den möglichen Organisationsformen. Damit soll den unterschiedlichen Notwendigkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern Rechnung getragen werden.</p>	<p>Allenfalls könnten danach Module stattfinden, in denen zusätzlich die feldspezifischen Kompetenzen vermittelt werden.</p>
Warum Modulsystem?	<p><b>Struktur</b></p> <p>Die Struktur der Seelsorgeausbildung wird bestimmt durch die oben genannten Kompetenzen. Die Grundstruktur ist ein Modulsystem, weil es in den verschiedenen strukturierten Kirchenkreisen die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, dass beruflich Mitarbeitende die Ausbildung der Ehrenamtlichen flexibel durchführen.</p>	<p>Die Organisation des Kurses als eine geschlossene Lerngruppe bietet sich besonders an, wenn man eine Gruppe von Teilnehmenden hat, die alle in einem Praxisfeld tätig werden.</p>
	<p>Der Zugang von Ehrenamtlichen zu einer Mitarbeit in der Seelsorge kann sehr unterschiedlich sein. Manche bringen berufliche Vorerfahrungen mit, die als Kompetenz für die Seelsorge Voraussetzung sind. Andere bringen diese Vorerfahrungen nicht mit. Es kann in bestimmten Arbeitsfeldern angemessen sein, diese Menschen bei ihren Vorerfahrungen abzuholen, sie also nur in bestimmten Modulen zu schulen. So sind z.B. bei Psychotherapeuten in der Regel ausreichende kommunikative Kompetenzen vorhanden.</p>	<p>Ein weiterer Grund für eine Organisation in einer festen Lerngruppe kann sein, dass man die Gruppe selbst als einen Schwerpunkt des Lernens nutzen möchte. Durch das längerfristige Zusammensein der Gruppe können vertrauensvollere und tiefere Beziehungen entstehen, die eine andere Art des Lernens und der persönlichen Reflexion ermöglichen.</p>
	<p><b>Organisationsformen</b></p> <p>Wie bereits erwähnt, lassen die Richtlinien offen, in welcher Organisationsform die Ausbildung von Seelsorge organisiert werden kann.</p>	<p><b>Zeitliche Organisation</b></p> <p>Unabhängig von der Organisation in einem Modulsystem oder einem geschlossenen Kurssystem können verschiedene zeitliche Organisationsformen gewählt werden.</p>
	<p>Mit Organisation der Ausbildung in einem Modulsystem ist gemeint, dass die Module, so wie sie in der Struktur benannt sind, einzeln von Interessenten aufeinander aufbauend besucht werden können. Die Ausbildung kann also auch über einen längeren Zeitraum mit unterschiedlichen Teilnehmenden durchlaufen werden. Ggf. könnte die Ausbildung z.B. auch in verschiedenen Kirchenkreisen oder kooperierenden Kirchenkreisen durchgeführt werden. Dies kann den Bedürfnissen der Teilnehmenden bzw. von Kirchenkreisen entgegenkommen.</p>	<p>Es besteht auch die Möglichkeit, innerhalb einer Ausbildungsorganisation verschiedene zeitliche Organisationsformen miteinander zu kombinieren.</p>
Geschlossener Kurs	<p>Mit einem geschlossenen Kurs ist gemeint, dass die gesamte Ausbildung und die Vermittlung der Kompetenzen in einer</p>	<p>Es ließe sich z.B. jeweils ein Modul in jeweils einem Wochenblock durchführen. So hätte die gesamte Seelsorgeausbildung fünf thematisch gegliederte Wochen. Wochenblöcke ggf. mit Übernachtung sind eine Form des Lernens, die ein intensives kontinuierliches Arbeiten in der Gruppe ermöglichen.</p>
		<p>Wochenblöcke</p> <p>Wochenenden</p> <p>Abende</p> <p>Begleitete Praxis</p> <p>Supervision während der Ausbildung</p>
		<p>Wochenenden bieten den Vorteil einer relativ langen Arbeitsphase, wobei aber die Teilnehmenden, so sie berufstätig sind, keine Urlaubstage investieren müssen.</p> <p>Abendangebote sind für Berufstätige gut planbar. Sie bieten den Vorteil kontinuierlicher Gruppenzusammenkünfte über den gesamten Ausbildungszeitraum, in dem parallele Praxisphasen sehr eng begleitet werden können.</p>
		<p>Da die ehrenamtliche Seelsorgeausbildung auf ein Praxisfeld zielt, sollte frühzeitig parallel eine praktische Phase oder die Aufnahme der praktischen Arbeit vor Ort dazugehören.</p>
		<p>Mit der praktischen Seelsorgearbeit der Ehrenamtlichen beginnt schon in deren Ausbildung und über den Zeitraum der Ausbildung hinaus die supervisorische Begleitung. In der Supervision werden die innere Haltung der Seelsorgerin und des Seelsorgers und deren/dessen Ethik anhand der auftretenden Fragen und Beispiele bearbeitet.</p>



Mentorat	<p>Zu einer Ausbildung, die nicht vor Ort durchgeführt wird, sollte die zukünftige Dienststellenleitung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Aufgabe des Mentors betrauen.</p> <p>Die Aufgaben einer Mentorin bzw. eines Mentors könnten sein:</p> <p>Sie bzw. er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• lädt die ehrenamtlichen Mitarbeitenden regelmäßig zu Besprechungen ein, um Fragen, die am Einsatzort entstehen, zu klären,</li> <li>• gibt Informationen aus Einsatzort und Gemeinde,</li> <li>• organisiert den Einsatzrahmen für die Ehrenamtlichen (z.B. Absprachen mit Heim- und Stationsleitung),</li> <li>• stellt sich für die Seelsorge an Ehrenamtlichen zur Verfügung,</li> <li>• sorgt für den Auslagenersatz der Ehrenamtlichen, der für die abgesprochene Arbeit entsteht.</li> </ul>	<p>Praxisbegleitende Qualifizierung</p>	<p>legt fest, welche Kompetenzen durch die Fortbildung erreicht werden, während die Individualisierung von den mitgebrachten Befähigungen der Ehrenamtlichen und örtlichen Eigenheiten ausgeht. Mit der Standardisierung und Festlegung der Kompetenzen wird eine Vergleichbarkeit in der Landeskirche hergestellt, die Qualität und Vereinfachung der Ausbildung ehrenamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger sichert.</p> <p>Ehrenamtliche werden für die Seelsorge in einem konkreten Arbeitsfeld ausgebildet. Die Ausbildung bereitet die Ehrenamtlichen auf dieses konkrete Arbeitsfeld vor und ermöglicht erste Praxiserfahrungen und begleitet diese.</p> <p>Der Einsatzort sollte zu Beginn der Ausbildung klar sein oder schnell klar werden, damit die Erfahrungen reflektiert in die Arbeit aufgenommen werden können.</p> <p>Die für das Einsatzgebiet zuständige kirchliche Ebene oder Institution trägt die Verantwortung für die Klärung der Rahmenbedingungen für den Einsatz der auszubildenden Ehrenamtlichen.</p>
Kolloquium als Abschluss	<p>Die ehrenamtliche Seelsorgeausbildung schließt mit einem Kolloquium ab. In dem Kolloquium sollen die Ehrenamtlichen die Möglichkeit haben, ihre erworbenen Kompetenzen beispielhaft dazustellen.</p> <p>Führt ein Kirchenkreis eine Ausbildung durch, so verantwortet er auch das Kolloquium. Analog gilt dies für weitere Träger (z.B. Verbände oder regionale Kooperationen).</p> <p>Führt die Landeskirche eine Ausbildung durch, so verantwortet sie auch das Kolloquium.</p> <p>Über die Anerkennung von anderen Ausbildungen oder Ausbildungsteilen entscheidet das Leitungsgremium, das die Beauftragung ausspricht.</p>	<p>Seelsorgekompetenz erlangen</p>	<p>Ziel der Ausbildung für Ehrenamtliche ist, dass sie die in Kapitel 4 beschriebenen Kompetenzen erlangen sowie sich in einem bestimmten Bereich Feldkompetenz und rechtliche Kenntnisse erwerben.</p> <p>An dieser Stelle sind die Kompetenzbereiche in der Reihenfolge aufgezählt, wie die Schulung innerhalb einer Seelsorgeausbildung für Ehrenamtliche sinnvoll erscheint.</p> <p>Das bedeutet für die einzelnen Kompetenzbereiche:</p>
Zeitlicher Umfang	<p>Der zeitliche Umfang einer Seelsorgeausbildung soll inkl. der Module, Praxisphasen, begleiteter Praxis, Supervision bei 150 Unterrichtseinheiten liegen.</p> <p>Bei einer Organisation in Wochenblöcken kann man rechnen, dass man pro 5-Tage-Woche gut 40 Unterrichtseinheiten untergebracht bekommt.</p> <p>Die Organisation am Wochenende bietet die Möglichkeit, etwa 20 Unterrichtseinheiten unterzubringen.</p> <p>Bei einer Organisation an Abenden kommt es darauf an, wie lange die Abende angesetzt werden.</p>	<p>Beziehung und Kommunikation im Seelsorgegespräch</p>	<p><b>Kommunikative Kompetenz und Fertigkeiten der Gesprächsführung</b></p> <p>Im Rahmen der Entwicklung der kommunikativen Kompetenz sind folgende Ziele anzustreben:</p> <p>Die ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sollen das Gehörte für sich reflektieren,</li> <li>• können sich in die Gefühle, Gedanken und Lebenssituation des Gegenübers hineinversetzen,</li> <li>• können das Gehörte auf der Gefühlsebene wiedergeben,</li> <li>• können eigene Anteile in dem Gehörten erkennen,</li> <li>• können Sach- und Beziehungsebene benennen,</li> <li>• kennen Haltungen und Verhaltensweisen, die eine Beziehung und ein Gespräch fördern oder stören,</li> <li>• können biblische oder Glaubensbilder und -aussagen in das Gespräch einbringen.</li> </ul>
Standardisierung und Individualisierung	<p><b>6. Fünf Module: Kompetenzen in der Seelsorge</b></p> <p>Eine Ausbildung von Ehrenamtlichen für die Seelsorgearbeit bedarf einerseits einer Standardisierung und andererseits einer Individualisierung. Die Standardisierung</p>		

Meinen Glauben  
ins Gespräch  
bringen

### Geistliche Kompetenz und theologische Grundlagen

Im Rahmen der Entwicklung der geistlichen Kompetenz sind folgende Ziele anzustreben:

Die ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger

- können ihre eigene Glaubensüberzeugungen verbal ausdrücken,
- können ihren Glauben, ihre Theologie im Gespräch (insbes. bei Schuld-Vergebung und Theodizee) einbringen,
- können den Glauben anderer akzeptieren,
- können Bibel und Gesangbuch als Hilfen nutzen,
- können mit Sterben, Tod, Trauerprozessen umgehen,
- können Lebenssituationen aus Glaubenssicht sehen,
- können Stille, Gebet und Segen sowie weitere Rituale anbieten.

Einsatzort fordert  
erweiterte  
Kompetenzen

### Ethische Kompetenz und rechtliches und psychologisches Grundwissen

Im Rahmen der Entwicklung der ethischen Kompetenz sind folgende Ziele anzustreben:

Die ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger

- können ihre Werte im Zusammenhang mit dem biblischen Zeugnis erklären,
- können mit den Werten und Haltungen anderer umgehen,
- können ihr Affekterleben und subjektives Empfinden in der Beziehung reflektieren und mit dem Gegenüber Kontakt halten,
- wissen um Persönlichkeitsstrukturen,
- wissen um Formen psychischer Erkrankung von Menschen,
- erkennen ihre Grenzen in der Seelsorgearbeit,
- wissen über die rechtlichen Grundlagen der Ausübung der Seelsorge Bescheid.

Feldkompetenz

Werte, christliche  
Maßstäbe, Rechts-  
kenntnisse und  
psychologisches  
Grundwissen

### Personale Kompetenz

Im Rahmen der Entwicklung der personalen Kompetenz sind folgende Ziele anzustreben:

Die ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger

- können Auskunft über ihre Biografie aus soziologischer wie religiöser Blickrichtung geben,

Aufgabenfeld

Voraussetzung für  
die Beauftragung

Meine Biografie,  
Identität,  
Rolle,  
Ehrenamt

- erkennen, dass in ihrem Leben die Qualität von Beziehungen Einfluss auf ihre Identitätsbildung hatte,
- nutzen die Selbstreflexion zur Erweiterung der eigenen Handlungsfähigkeit,
- wissen um ihre Stärken und Schwächen,
- können andere mit deren Stärken und Schwächen akzeptieren,
- können mit Nähe und Distanz in der Beziehung kontrolliert umgehen,
- unterscheiden eigene und fremde Erfahrungen und deren Bewertungen,
- sind fähig zur Selbstkritik und zum Umgang mit Kritik von außen,
- können die Grenzen ihrer Rolle einhalten.

### Feldkompetenz

Die vier Grundkompetenzen werden um fachspezifische Kompetenzen erweitert, die für das Arbeitsgebiet des ehrenamtlichen Einsatzes wichtig, sinnvoll und nötig sind.

Folgende Kompetenzen sind anzustreben.

Die ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger

- können über die Institution ihres Einsatzortes Auskunft geben,
- wissen von den beruflichen Anforderungen der beruflich Beschäftigten,
- können ihre ehrenamtliche Arbeit der beruflichen zuordnen,
- wissen um die in dem Einsatzort häufig entstehenden Fragestellungen, wie z.B. bei Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen oder Bewohnern, und haben diese für sich durchdacht,
- kennen Rituale für das Arbeitsfeld und können sie anwenden,
- können mit den vier Grundkompetenzen in dem speziellen Einsatzgebiet umgehen.

### 7. Beauftragung der Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche werden nur für ein bestimmtes Aufgabenfeld beauftragt.

Voraussetzungen für die Beauftragung zur Seelsorge unter dem Schutz des Seelsorgeheimnisgesetzes sind:

1. eine Ausbildung nach diesen Richtlinien,
2. ein erfolgreich absolviertes Kolloquium,
3. ein Beschluss des Leitungsgremiums des bestimmten Aufgabenfeldes.

Sollte das Kolloquium nicht von dem kirchlichen Gremium durchgeführt worden sein, das die Ausbildung verantwortet

hat, ist ein zusätzliches Gespräch mit der Leitung des beauftragenden Gremiums erforderlich.

Der Antrag auf Beauftragung wird von der oder dem für das bestimmte Aufgabenfeld pastoral Zuständigen gestellt.

Die Beauftragung erfolgt durch das zuständige Leitungsgremium des Aufgabenfeldes.

Grundlage für die Beauftragung sind:

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses.

Die Aussprache der Beauftragung erfolgt in einem Gottesdienst. Dieser Gottesdienst sollte entweder im Aufgabenfeld erfolgen oder wenn z.B. ein Kurs beauftragt wird, sollte die Gemeinde oder Gemeinschaft des Beauftragungsfeldes zu dem Gottesdienst eingeladen werden.

Die Beauftragung ist von Seiten des Trägers zu beenden, wenn der Grund der Beauftragung (Arbeit in einem konkreten Seelsorgefeld) entfällt. Sie kann ebenfalls beendet werden, wenn gewichtige persönliche oder fachliche Gründe vorliegen, die einem Auftrag zur Seelsorge in einem konkreten Arbeitsgebiet entgegenstehen.

Diese Gründe können sich auf die Mitarbeit im Team oder in der Institution, die Fachlichkeit der Arbeit oder das Verhalten gegenüber der entsendenden Stelle beziehen.

Über die Beendigung entscheidet das zuständige Leitungsgremium nach einem Gespräch mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter.

Die Beendigung der Beauftragung ist der ehrenamtlichen Mitarbeiterin, dem ehrenamtlichen Mitarbeiter schriftlich mitzuteilen.

Eine Entpflichtung von der Tätigkeit sollte im Regelfall im Rahmen eines Gottesdienstes stattfinden.

Die dienstlich Verantwortlichen führen eine Liste der zur Seelsorge beauftragten Ehrenamtlichen. Die Superintendentinnen und Superintendenten betroffener Kirchenkreise erhalten eine Kopie.

Die Liste ist so zu führen, dass sie neben den Kontaktdaten das Aufgabenfeld, das Datum der Beauftragung und ggf. das Ende der Beauftragung vermerkt.

Außerdem werden mit dieser Liste jeweils eine Kopie der Bescheinigung über die Ausbildung und eine Bescheinigung über den Erfolg des Kolloquiums aufbewahrt.

Da mit Ende der Beauftragung die Pflicht zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses

für die Zeit der Beauftragung nicht erlischt, dürfen die Daten erst mit Bekanntwerden des Todes des Beauftragten gelöscht werden. Die ehemaligen Beauftragten können auch in einer separaten Liste ehemaliger Beauftragter geführt werden.

## 8. Fortbildung, Supervision und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge

Zur Sicherung der Qualität der Arbeit Ehrenamtlicher in der Seelsorge gehören kontinuierliche Begleitung, Supervision und Fortbildung.

Die kirchlichen Ebenen, die die Ausbildung Ehrenamtlicher vornehmen, bieten für diese auch Fortbildungen an. Dies kann in Regionen und über die Landeskirche organisiert werden. Fortbildungen sind auf die speziellen Einsatzgebiete wie auf die grundlegenden Kompetenzen zu beziehen. Sie können in Fortbildungstagen, Workshops, Einzelveranstaltungen und Seminarreihen konzipiert werden.

Ehrenamtliche in der Seelsorge sind auf die Fortbildungen hinzuweisen. Sie verpflichten sich, an Fortbildungen teilzunehmen.

Ehrenamtliche in der Seelsorge bedürfen auch der Begleitung in eigenen kritischen Lebenssituationen. Die kirchliche Ebene, für die sie tätig sind, bietet ihnen an, selbst Seelsorge in Anspruch zu nehmen.

Die Supervision Ehrenamtlicher in der Seelsorge gehört zum Standard des seelsorglichen Dienstes. Die Reflexion des eigenen Handelns und der seelsorglichen Beziehungen sorgt für die fachliche und persönliche Entwicklung und die Unterstützung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Supervision wird durch fachlich qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren wahrgenommen. Eine entsprechende Fachkompetenz und eigenes Vertrautsein mit seelsorglichen Prozessen in kirchlichen Aufgabengebieten sind notwendig.

Seelsorgefortbildung

Seelsorge für Seelsorgerinnen und Seelsorger

Supervision für Seelsorgerinnen und Seelsorger

Gottesdienst zur Beauftragung

Beendigung der Beauftragung

Liste der Beauftragten

## Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis – Richtlinien –

Düsseldorf, den 15. August 2013

Laut LS 2009 Beschluss 60 und Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Juli 2013 werden folgende Richtlinien zunächst befristet bis April 2015 zur Erprobung freigegeben. Die Fassung der Richtlinien vom 27. November 2009 wird außer Kraft gesetzt.

## I. Grundlegende Regelungen

1. Bei den ergänzenden pastoralen Diensten handelt es sich nicht um pfarramtlichen Dienst. Pfarramtliche Rechte werden nicht übertragen. Die ergänzenden Dienste können vakante Pfarrstellen weder vertreten noch deren Wiederbesetzung aufschieben noch diese ersetzen. Für den pfarramtlichen Dienst gilt weiterhin die Rundverfügung des Landeskirchenamtes Pfarramtlicher Dienst als „selbstständige Tätigkeit“ vom 11. November 1999 und der geänderten Fassung vom 27. November 2009.
2. Grundsätzlich haben alle Pastorinnen und Pastoren, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis oder einem vergleichbaren Angestelltenverhältnis zur Landeskirche, einem Kirchenkreis, einem Gemeindeverband, einer Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung stehen, die Möglichkeit, ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis anzubieten.
3. Die Übertragung eines Verkündigungsauftrages („Predigtamt“ CA V) an eine Pastorin oder einen Pastor durch ein Presbyterium, einen Kreissynodalvorstand oder ein anderes kirchliches Leitungsgremium bleibt zum Erhalt der Ordinationsrechte erforderlich.<sup>1</sup>
4. Dienste auf Honorarbasis können sich aus rechtlichen Gründen immer nur auf einzelne Dienste, Veranstaltungen oder Projekte beziehen. Umfang und Ausgestaltung müssen so bemessen sein, dass dadurch kein Angestelltenverhältnis begründet wird. Regelmäßige und weisungsabhängige Dienste in der gleichen Gemeinde (Kirchenkreis, Verband, Einrichtung etc.) müssen demgegenüber über einen Arbeitsvertrag abgewickelt werden.
5. Der Vermittlung von Personen und Diensten steht unter [www.ekir.de/pastorale-dienste](http://www.ekir.de/pastorale-dienste) ein Internetportal zur Verfügung.

## II. Ausführungsbestimmungen

1. Der Einsatz der Personen erfolgt durch das jeweilige Leitungsorgan (Presbyterium, Vorstandsvorstand, KSV etc.) im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten.
2. Es ist ein Honorarvertrag zu schließen zwischen der Körperschaft (Gemeinde, Verband, Kirchenkreis, Einrichtung) und der Pastorin oder dem Pastor. Es wird empfohlen, den Mustervertrag auf [www.ekir.de/pastorale-dienste](http://www.ekir.de/pastorale-dienste) zu verwenden und das Honorar an den vorliegenden Honorarrichtlinien (s. III) zu orientieren. Die Verordnung über die Vertretungskosten für Theologinnen und Theologen (VKVO vom 1. Dezember 2000) gilt für die ergänzenden pastoralen Dienste nicht.
3. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen den Vertragspartnern.
4. Für Amtshandlungen ist das Dimissoriale der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers (Pfarramt) erforderlich.
5. Honorarzahlgung und Erstattung von Material- und Fahrtkosten erfolgen direkt durch die auftraggebende Ebene (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Einrichtung).
6. Die Honorare müssen von den jeweiligen Pastorinnen und Pastoren selbst versteuert werden.

## III. Honorarempfehlungen

Honorare sind grundsätzlich frei zu vereinbaren. Die folgenden Beträge sind lediglich eine Empfehlung.

- Gottesdienste und Amtshandlungen inkl. vollständiger Vorbereitungszeit: Euro 220,00
- Unterrichtsstunde, Bibelarbeiten, Vorträge u.a. inkl. Vorbereitungszeit: Euro 100,00

Die Pastorinnen oder Pastoren geben eine Erklärung über ihre Steuerpflichtigkeit ab (umsatzsteuerbefreit, Nebentätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit). Freiberuflich tätige Personen können einen Zuschlag in Höhe des Umsatzsteuersatzes von 19% erhalten.

### Erläuterung zur Honorargestaltung:

Für Vorbereitung und Durchführung eines Gottesdienstes werden durchschnittlich acht Stunden veranschlagt. Bei einem Honorar von Euro 220,00 bedeutet dies Euro 27,50/h. Bei Freiberuflern werden auf dieses Honorar 19% Umsatzsteuer, ca. 15,5% Krankenversicherung, 2,05% Pflegeversicherung, 18% Rentenversicherung sowie der persönliche Einkommensteuersatz fällig. Vor EkSt verbleiben ca. Euro 15,10. Insgesamt werden ca. 45% des Honorars für Steuer und Grundsicherung fällig. Von den erhaltenen Euro 220,00 verbleiben somit ca. Euro 120,00 brutto abzgl. der persönlichen Einkommensteuer.

## Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Soonblick

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Argenthal, die Evangelische Kirchengemeinde Ellern, die Evangelische Kirchengemeinde Mörschbach, die Evangelische Kirchengemeinde Pleizenhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Riesweiler werden zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Soonblick neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Soonblick ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Argenthal, Ellern, Mörschbach, Pleizenhausen und Riesweiler.

### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Soonblick verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Soonblick umfasst die Gemarkung der Ortsgemeinden Argenthal, Benzweiler, Bergenhausen, Ellern, Mörschbach, Pleizenhausen, Rayerschied, Riesweiler, Schnorbach und Wahlbach in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Soonblick gehört zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

<sup>1</sup> Vgl. I a) der Ausführungsrichtlinien zu Art. 62a KO vom 26. April 2013 (KABI S. 141)

**Artikel 4**

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Argenthal wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Soonblick.

**Artikel 5**

In der neuen Kirchengemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

**Artikel 6**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 2013

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## 11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

1145872

Az. 16-42-0:0001

Düsseldorf, 29. Juli 2013

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat die 11. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

## 11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 18. Juni 2012

§ 1

### 11. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„§ 33a Garantierte Leistungen in der freiwilligen Versicherung“
- b) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„§ 34a Abänderung der Altersversorgungstabelle (Tarif 2012)“
- c) In der Angabe des § 44a wird hinter dem Wort „Versicherung“ ein Klammervermerk mit dem Inhalt „(Tarif 2002)“ angefügt.

d) Nach der Angabe zu § 44a wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 44b Eheversorgungsausgleich in der freiwilligen Versicherung (Tarif 2012)“

e) In der Angabe des § 48 werden nach dem Wort „Betriebsrentenberechtigten“ die Wörter „in der Pflichtversicherung“ eingefügt.

f) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 48a Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten in der freiwilligen Versicherung Tarif 2002“

g) Nach der Angabe zu § 48a wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 48b Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten in der freiwilligen Versicherung Tarif 2012“

2. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „freiwilligen“ das Wort „arbeitnehmerfinanzierten“ und nach dem Wort „Beitragsleistungen“ ein Komma und die Wörter „Eigenbeteiligungen der Pflichtversicherten“ eingefügt.

3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„c) der Kasse den Zeitpunkt der Einführung einer Eigenbeteiligung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 und deren Höhe mitzuteilen; gleiches gilt bei Verminderung oder vollständiger Abschaffung der Eigenbeteiligung,“

b) die bisherigen Buchstaben c) bis f) werden d) bis g).

4. In § 18 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist unter Bezugnahme auf § 30e Abs. 2 BetrAVG für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

5. In § 23 Abs. 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nur für den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Beschäftigungsverhältnisses“ die Wörter „oder bei Kündigung durch die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden hinter dem Wort „ist“ die Wörter „mit Zustimmung der Kasse“ eingefügt.

7. In § 25 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung und der Absatz 2 gestrichen.

8. In § 26 Abs. 3 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002.“

9. In § 30 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 neu angefügt:

„Satz 1 Buchst. b) gilt nur für die Pflichtversicherung und den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Absatz 1 Satz 1 bis 4.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nur für die Pflichtversicherung und den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002.“

- c) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Die Altersrente für den Tarif 2012 beginnt nach ganzem oder teilweise Wegfall des Erwerbseinkommens mit Vollendung des 62. Lebensjahres ab dem beantragten Zeitpunkt, frühestens ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt. Sofern die Altersrente erst nach der Vollendung des 67. Lebensjahres beantragt wird, beginnt diese abweichend von Satz 1 mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt. Im Falle des § 44b beginnt die Altersrente frühestens am Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.“

- d) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Eine Hinterbliebenenrente im Tarif 2012 zahlen wir ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag der versicherten Person folgt. Wenn die/der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Rentenleistung hatte, beginnt die Hinterbliebenenrente abweichend von Satz 1 bereits am Todestag.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Zahl „61“ der Verweis „Abs. 1“ eingefügt.  
b) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5) Soweit die Betriebsrente auf Eigenbeteiligungen der/des Pflichtversicherten an den Pflichtbeiträgen beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das eine Eigenbeteiligung entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. Liegen zwischen dem Beschäftigungsbeginn und dem Eintritt des Versicherungsfalls wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung weniger als 60 Kalendermonate, wird eine Erwerbsminderungsrente nicht gewährt. Bei erfüllter Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfolgt bei der Erwerbsminderungsrente keine anteilige Gewährung von Zurechnungszeiten gemäß § 35 Abs. 2. Bei Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich. Soweit über § 61 Abs. 2 Satz 1 hinausgehende Eigenbeteiligungen geleistet werden, hat der Beteiligte die übersteigenden Leistungen nach den Sätzen 1 bis 4 der Kasse zu erstatten.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Satzbezeichnung 1 vorangestellt; der erste Klammerverweis erhält folgende Fassung:  
„(31 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2)“  
b) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bei Betriebsrenten, die wegen einer Eigenbeteiligung geleistet werden (§ 32 Abs. 5), sind nur die Versorgungspunkte im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigen, die auf der Eigenbeteiligung beruhen. Die Quote wird ermittelt, in dem die Prozentpunkte der Eigenbe-

teiligung der/des Versicherten durch den Pflichtbeitrag (§ 62 Abs. 1) dividiert werden.“

- c) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die Absätze 2 und 4 gelten für die Pflichtversicherung und den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002; Absatz 3 nur für den Tarif 2002.“

- d) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Sofern die Altersrente im Tarif 2012 nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Rentenleistung für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,5%. Nach Vollendung des 67. Lebensjahres wird eine weitere Erhöhung für die Folgemonate nicht mehr vorgenommen. Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5%.“

13. Es wird ein neuer § 33a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 33a

#### **Garantierte Leistungen in der freiwilligen Versicherung**

(1) In der freiwilligen Versicherung wird garantiert, dass zu Rentenbeginn die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen als Mindestleistung zur Verfügung stehen (Kapitalerhaltungsgarantie).

(2) Sofern Bonuspunkte zugeteilt werden, ist der hierfür gutgeschriebene Betrag garantiert.

(3) Aus den Beiträgen, ggf. gezahlter staatlicher Zulagen sowie aus den für erteilte Bonuspunkte gutgeschriebenen Beträgen wird eine garantierte Rentenleistung gebildet.

(4) Die Differenz zwischen der garantierten und der prognostizierten Rentenleistung ist nicht garantiert. Änderungen können sich ergeben durch die Verwendung einer neuen Altersfaktorentabelle für zukünftige Beiträge und Zulagen im Tarif 2012 (§ 34a) und die Herabsetzung der Anwartschaften in den Tarifen 2002 (§ 59 Abs. 2) und 2012 (§ 59 Abs. 3 und Abs. 4).“

14. In § 34 Abs. 4 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „für den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002“ eingefügt und folgender Halbsatz angefügt:

„; für den Tarif 2012 aus der den Vertragsunterlagen beigefügten Altersversorgungstabelle bzw. einer nach § 34a veränderten Tabelle.“

15. Es wird ein neuer § 34a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„34a

#### **Abänderung der Altersversorgungstabelle (Tarif 2012)**

(1) Im Tarif 2012 wird die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige Altersfaktorentabelle Bestandteil des Vertragsverhältnisses; diese wird den Vertragsunterlagen beigelegt. Der Tabelle liegt eine bestimmte Zinshöhe zugrunde (Rechnungszins), die in der Altersfaktorentabelle angegeben wird. Ist diese Verzinsung nicht mehr nachhaltig am Kapitalmarkt zu erzielen, so kann auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des Verwaltungsrates eine angepasste neue Altersfaktorentabelle mit einer geringeren Verzinsung für zukünftige Beiträge verwendet werden. Ist eine höhere Verzinsung nachhaltig zu erzielen, gilt Satz 3 entsprechend für die Verwendung eines höheren Zinses; eine Erhöhung ist auf einen Zinssatz von 2,75% maximal begrenzt. Maßstab für die Beur-

teilung einer nachhaltigen erzielbaren Verzinsung sind grundsätzlich Anleihen mit höchster Bonität (AAA - Rating o. Ä.) und einer Laufzeit von zehn Jahren.

(2) Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass eine dauernde Erfüllbarkeit aller Anwartschaften und Leistungen auf Grund der Vermögensstruktur der Kasse nicht zu erwarten ist, so kann auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars durch Beschluss des Verwaltungsrates eine angepasste neue Altersfaktorentabelle mit einer geringeren Verzinsung für zukünftige Beiträge verwendet werden.

(3) Gleichfalls enthält die in Absatz 1 genannte Tabelle bestimmte Annahmen zur Biometrie, insbesondere zur Lebenserwartung. Erkennt der Verantwortliche Aktuar, dass die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegende Altersfaktorentabelle wegen einer Veränderung der Biometrie langfristig nicht auskömmlich ist, so kann auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars durch Beschluss des Verwaltungsrates eine angepasste neue Altersfaktorentabelle mit einem geänderten Rechnungszins zur Berücksichtigung neuer biometrischer Annahmen für zukünftige Beiträge verwendet werden.

(4) Eine Anpassung soll spätestens dann vorgenommen werden, wenn eine vom Gesetzgeber bzw. von der Aufsicht vorgeschriebene Kapitalausstattung nicht erreicht wird bzw. künftig voraussichtlich nicht (mehr) erreicht werden kann oder im dritten Jahr in Folge ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird.

(5) Eine geänderte Altersfaktorentabelle wird der/dem Versicherten zugesandt. Sie gilt erst für Beiträge und Zulagen, die in dem Kalenderjahr, das auf das Jahr der Zusendung folgt, gezahlt werden.“

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stirbt eine/ein Pflichtversicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, eine/ein Versicherte/r, die/der eine freiwillige Versicherung im Tarif 2002 abgeschlossen hat oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre.

b) In Absatz 4 wird hinter dem Wort „Versicherung“ die Klammerbezeichnung „(Tarif 2002)“ eingefügt.

c) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der eine freiwillige Versicherung im Tarif 2012 abgeschlossen hat, so beträgt die Hinterbliebenenrente für die/den Witwe/Witwer und Lebenspartnerin/-partner 60%, für Vollwaisen 20% sowie für Halbwaisen 10% des Rentenwertes der zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Altersrente, sofern noch keine Rente bezogen wurde. Bei Tod nach Vollendung des 65. Lebensjahres werden die erworbenen Zuschläge bei den Hinterbliebenenrenten berücksichtigt; bei Versterben vor Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne dass zuvor die Rente in Anspruch genommen wurde, werden Abschläge bei den Hinterbliebenenrenten nicht vorgenommen. Besteht zwischen der/dem Ehe- oder Lebenspartnerin/-partner ein Altersunterschied von mehr als 15 Jahren, wird

bei bestehendem Hinterbliebenenrentenanspruch der Prozentsatz der Witwen-/Witwerrente von 60% für jedes Jahr des Altersunterschiedes ab dem 16. und jedes weitere volle Jahr um 4 Prozentpunkte erhöht oder vermindert. Der auf Grund eines bestehenden Altersunterschiedes modifizierte Hinterbliebenensatz beträgt mindestens 30% und höchstens 100% der zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Altersrente. Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 3 gelten entsprechend. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.“

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsrente ist auch dann neu zu berechnen, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder eine große Witwen-/Witwerrente in eine kleine Witwen-/Witwerrente umgewandelt wird. Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in Vollwaisenrente.“

b) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur für die Pflichtversicherung und den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002; Absatz 5 Satz 2 auch für den Tarif 2012.“

c) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7) Die Betriebsrente im Tarif 2002 und 2012 ist auch dann neu zu berechnen, wenn die staatlichen Förderleistungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zurückgefordert werden.“

18. In § 39 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(8) Im Fall des § 36 Abs. 6 Satz 6 wird die Betriebsrente nicht gezahlt, solange behördliche Verfahren noch andauern.“

19. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 Buchst. b) gilt nicht für die freiwillige Versicherung Tarif 2012; Absatz 2 nicht für die freiwillige Versicherung Tarife 2002 und 2012.“

20. In § 43 wird hinter Satz 7 ein neuer Satz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Sätze 1 bis 7 gelten nur für die Pflichtversicherung und den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002.“

21. § 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt.

„In den Fällen des § 32 Abs. 5 werden die bis zum Ende der Ehezeit berücksichtigungsfähigen Zeiten der ausgleichspflichtigen Person angerechnet.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

22. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „Versicherung“ die Klammerbezeichnung „(Tarif 2002)“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „im Tarif 2002“ eingefügt.“

23. Es wird ein neuer § 44b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

## „§ 44b

**Eheversorgungsausgleich in der freiwilligen  
Versicherung (Tarif 2012)**

(1) Der Versorgungsausgleich im Tarif 2012 wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei der Kasse.

(2) Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird.

(3) Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 23 Abs. 5 beantragen.

(4) Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswertes nach Absatz 2 Satz 2 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. Der der Berechnung der Garantierente zugrunde liegende in der Ehezeit gezahlte Beitrag sowie der Ehezeit zuzuordnende Zulagen werden um die Hälfte vermindert. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung innerhalb desselben Tarifs, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwertes vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) Hat eine ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit das 65. Lebensjahr bereits vollendet, entfällt eine Erhöhung der Rentenleistung bei späterer Inanspruchnahme zwischen der Vollendung des 65. Lebensjahres und 67. Lebensjahres nach § 33 Abs. 6 Satz 1, soweit die Erhöhung bereits durch den Rentenbarwertfaktor im Rahmen der internen Teilung berücksichtigt worden ist.“

24. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden hinter dem zweiten Wort „Antrag“ die Wörter „in der Pflichtversicherung und im Tarif 2002“ eingefügt.
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag im Tarif 2012 gestellt zu haben, so haben ihre/seine Hinterbliebenen das Recht, den Antrag nachzuholen.“

- c) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Rechte stehen den Hinterbliebenen nur zu, wenn sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben.“

25. In § 46a Abs. 2 wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.

26. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Betriebsrentenberechtigten“ die Wörter „in der Pflichtversicherung“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebsrentenberechtigte“ die Wörter „in der Pflichtversicherung“ eingefügt.

27. Es wird ein neuer § 48a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

## „§ 48a

**Pflichten der Versicherten und  
Betriebsrentenberechtigten****in der freiwilligen Versicherung Tarif 2002**

(1) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte im Tarif 2002 sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind mitzuteilen:

1. von allen Betriebsrentenberechtigten
  - a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - c) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung
 

der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,
3. bei Betriebsrenten für Waisen

das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

(2) § 48 Absätze 2 bis 4 gelten für die Versicherten und Betriebsrentenberechtigten in der freiwilligen Versicherung Tarif 2002 entsprechend.“

28. Es wird ein neuer § 48b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

## „§ 48b

**Pflichten der Versicherten und  
Betriebsrentenberechtigten****in der freiwilligen Versicherung Tarif 2012**

(1) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte im Tarif 2012 sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren ist bei Betriebsrenten für Waisen das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, mitzuteilen.



(2) § 48 Absätze 2 bis 4 gelten für die Versicherten und Betriebsrentenberechtigten in der freiwilligen Versicherung Tarif 2012 entsprechend.“

29. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Versicherung“ die Wörter „im Tarif 2002“ eingefügt.

b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass die gesetzlich oder von der Aufsicht geforderte Kapitalausstattung im Tarif 2012 nicht erreicht wird bzw. künftig voraussichtlich nicht (mehr) erreicht werden kann, so können die (nicht garantierten) Anwartschaften (§ 33a Abs. 4 Satz 1) gekürzt werden. Wird die gesetzlich oder von der Aufsicht geforderte Kapitalausstattung wieder erreicht, sind die (nicht garantierten) Anwartschaften solange wieder anzuhoben, bis die ursprüngliche – zum Zeitpunkt der Absenkung gültige – Vertragsleistung wieder hergestellt ist. Gleiches gilt für bereits zwischenzeitlich gekürzte verrentete Anwartschaften. Stellt der Verantwortliche Aktuar einen bilanziellen Fehlbetrag fest, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden konnte, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach einem Wegfall des bilanziellen Fehlbetrages und bei ausreichender Dotierung der Verlustrücklage gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

c) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Stellt der Verantwortliche Aktuar einen bilanziellen Fehlbetrag im Tarif 2012 fest, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden konnte, so können auch die Rentenleistungen herabgesetzt werden. Die garantierte Rentenleistung (§ 33a Abs. 3) darf hierbei nicht unterschritten werden. Nach einem Wegfall des bilanziellen Fehlbetrages und bei ausreichender Dotierung der Verlustrücklage sind die Rentenleistungen solange wieder anzuhoben, bis die ursprüngliche – zum Zeitpunkt der Absenkung gültige – Vertragsleistung wieder erreicht ist.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; die Zahlen und das Wort „1 und 2“ werden durch die Zahlen und das Wort „1 bis 4“ ersetzt.

30. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Der Pflichtbeitrag nach Absatz 1 Buchst. a) kann durch den Beteiligten auf der Grundlage einer arbeitsrechtlichen Regelung bis zur Hälfte als Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten an die Kasse geleistet werden. Für Eigenbeteiligungen nach Satz 1 gilt § 32 Abs. 5.“

c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 2. HS. i. V. m. § 1a Abs. 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung der Eigenbeteiligung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

31. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert.

a) In Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

32. Es wird ein neuer § 68 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 68

### Überschussverteilung

(1) Die Versicherten und Rentenempfängerinnen/Rentenempfänger werden an den Bewertungsreserven, die Versicherten zusätzlich an den Überschüssen beteiligt.

(2) Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalausstattung im Hinblick auf die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Regelungen (z. B. Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen) festgestellt. Dieser Überschuss wird auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verlustrücklage und der Rückstellung für Leistungsverbesserung zugeteilt. Über die Zuteilung von Überschüssen in Form von Bonuspunkten aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung entscheidet gleichfalls der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Versicherte und Rentenempfängerinnen/-empfänger werden durch Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen beteiligt. Die Höhe der Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermittelt und im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Ein Teil der Bewertungsreserven wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Das Verfahren zur Zuordnung der Bewertungsreserven zu den einzelnen Verträgen wird im Geschäftsbericht dargestellt. Eine Beteiligung erfolgt nur insofern, als der Verantwortliche Aktuar nachweist, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge dadurch nicht gefährdet wird. Insbesondere hat er hierbei die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Regelungen zur Kapitalausstattung (z. B. Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen) vorrangig zu beachten. Dies kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven ausschließen. Bewertungsreserven werden zugeteilt, wenn der Übertragungswert auf Antrag der/des Versicherten übertragen oder wenn die Rente beansprucht wird; eine Beteiligung der Rentenempfängerinnen/-empfänger an den Bewertungsreserven erfolgt jährlich. Die Zuteilung der Bewertungsreserven bzw. die Beteiligung an diesen erfolgt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, jeweils mittels Auszahlung eines Einmalbetrages oder in Form einer einmaligen Erhöhung des Übertragungswertes.

(4) Die Versicherten in der Anwartschaftsphase werden durch Bonuspunkte an den Überschüssen nach Abzug der im vorangegangenen Geschäftsjahr zugeteilten Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven beteiligt. Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. Bemessungsgrundlage sind die bis zum vorangegangenen Geschäftsjahr erworbenen Versorgungspunkte der/des Versicherten. Über die Zuteilung der Bonuspunkte aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung gilt Abs. 2 Satz 3.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2, 3, 4, 11, 12 Buchstabe b) und 30 mit Wirkung zum 1. Juni 2012 und Nr. 32 zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Dortmund, den 18. Juni 2012

Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen

Siegel                                  Vorsitzender                                  Mitglied

Die vorstehende 11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 23. April 2013

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

Siegel

Düsseldorf, den 11. April 2013

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

Siegel

**Satzung  
für die nicht rechtsfähige Stiftung für  
Migrationsarbeit in der Evangelischen Kirche  
im Rheinland**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 5. Juli 2013 die Satzung für die nicht rechtsfähige Stiftung „Arbeit mit Ausländern in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (KABl. Nr. 12, S. 360 vom 9. Dezember 1994) neu gefasst.

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
für die nicht rechtsfähige Stiftung für  
Migrationsarbeit in der Evangelischen Kirche  
im Rheinland**

## § 1

**Name, Sitz und Verwaltung der Stiftung**

(1) Bei der Evangelischen Kirche im Rheinland besteht eine nicht rechtsfähige Stiftung, die unter dem Namen „Stiftung für Migrationsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ geführt wird.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird vom Landeskirchenamt, nach Maßgabe dieser Satzung als Sondervermögen verwaltet.

## § 2

**Aufgabe der Stiftung**

(1) Die Stiftung hat im Rahmen von Artikel 3 Absatz 3 der Kirchenordnung die Aufgabe, die Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Verbände bei Maßnahmen zu unterstützen, die ein friedliches Zusammenleben von Deutschen und Migrantinnen und Migranten fördern.

Dies soll insbesondere geschehen durch Zuschüsse (z.B. für Sprachkurse, Freizeiten und Seminare, Kulturveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Anlaufkosten sonstiger Projekte).

(2) Durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfüllt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsgrundstockvermögen beträgt 1.529.449,49 Euro (2011).

(2) Es ist in seinem Wert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

## § 4

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Die durch die Stiftung Begünstigten haben auf Grund dieser Satzung keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Zuwendungen.

## § 6

**Stiftungsrat**

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kollegium des Landeskirchenamtes.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten für die Migrationsarbeit sowie zwei weiteren von der zuständigen Abteilung zu benennenden Personen aus dem Bereich der kirchlichen Migrationsarbeit. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates

können durch das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Der Stiftungsrat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen sind.

#### § 7

##### **Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Spenden und der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die Fertigung eines Jahresberichtes einschließlich der Mittelverwendung zur Vorlage an das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- c) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

#### § 8

##### **Rechtsstellung des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland**

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen.

(2) Dem Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Stiftungsrat und sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

#### § 9

##### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist, so kann die Kirchenleitung einen neuen Stiftungszweck beschließen, der die Aufgabenstellung weitgehend berücksichtigt. Der neue

Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

#### § 10

##### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung hat die Evangelische Kirche im Rheinland das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### § 11

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Fassung vom 9. Dezember 1994 (KABl. Nr. 12, S. 360) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2013

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

#### **Satzung**

##### **für die nicht rechtsfähige Stiftung „Gemeinde leben“ der Ev. luth. Kirchengemeinde Radevormwald**

Das Presbyterium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2013 die Satzung betreffend die nicht rechtsfähige Stiftung Gemeindeaufbau der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald vom 12. November 1996 und der 1. Änderung vom 16. September 2004 wie folgt neu gefasst.

#### § 1

##### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Gemeinde leben“ der Ev. luth. Kirchengemeinde Radevormwald.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Radevormwald

#### § 2

##### **Zweck der Stiftung**

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Arbeit des Gemeindeaufbaus und der gemeindlichen Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde sowie die Erhaltung der Gemeinde.

#### § 3

##### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen bestand im Zeitpunkt der Gründung aus einem Kapitalvermögen in Höhe von 25.564,60 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Es ist als Sondervermögen der Kirchengemeinde getrennt von dem übrigen Vermögen zu führen. Es ist mündelsicher anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

## § 4

**Verwendung der Vermögenserträge**

- (1) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

**Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
- a) das Presbyterium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald,
- b) das Kuratorium der Stiftung.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensanteile zugewendet werden.

## § 6

**Das Presbyterium**

- (1) Ungeachtet der Rechte des Kuratoriums hat das Presbyterium die Gesamtverantwortung für die Leitung der Stiftung.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 7

**Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- a) In diesem Sinne trägt es die Verantwortung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und den Jahresabschlusses.
- b) Es entscheidet über die Anlage des Stiftungsvermögens.
- c) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.
- d) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- e) Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus:

- a) einer Pfarrerin/einem Pfarrer einer Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald,
- b) zwei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald, die von diesem entsendet werden. Die/Der unter a) genannter Pfarrerin/Pfarrer und die Presbyterinnen/Presbyter sollten die zwei Pfarrbezirke repräsentieren,
- c) eine in Finanz- u. Verwaltungsfragen versierte Person, die zum Presbyteramt in unserer Gemeinde befähigt ist.
- d) Das Presbyterium kann weitere zwei Mitglieder in das Kuratorium berufen.
- (3) Die unter (2) genannten Kuratoriumsmitglieder wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich und entscheidet in Absprache mit dem Presbyterium über die Verteilung der zur Erfüllung des Stiftungszweckes festgelegten Erträge.
- (5) Für die Einladung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

## § 8

**Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist, so können Kuratorium und Presbyterium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

## § 9

**Auflösung**

Das Kuratorium kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 10

**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Radevormwald, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

## § 11

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Radevormwald, den 11. Juni 2013

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde  
Radevormwald

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. August 2013  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## **Satzung für das Jugendwerk des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen**

### **Präambel**

Die evangelische Jugend beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

### **§ 1 Träger**

Der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen ist Träger des Evangelischen Jugendwerkes des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen, nachfolgend Evangelisches Jugendwerk genannt. Das Jugendwerk hat seinen Sitz in Leverkusen und ist zuständig für die Kirchengemeinden der Kommunen, die auf dem Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen liegen.

Das Evangelische Jugendwerk verfolgt gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO NRW.

(1) Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für das Evangelische Jugendwerk und überträgt gemäß Artikel 109 Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 98 Abs. 3 und Artikel 16 Abs. 3 Kirchenordnung die Leitung auf einen Geschäftsführenden Ausschuss. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses aufheben oder ändern.

(3) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden wird durch die Superintendentin/den Superintendenten wahrgenommen, die Fachaufsicht durch die Geschäftsführung des Jugendwerkes. Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss jederzeit die Dienstaufsicht wieder an sich ziehen.

(4) Das Jugendreferat (Evangelische Jugend) und die synodale Kinder- und Jugendarbeit in der Trägerschaft des Kirchenkreises bilden jeweils einen Fachbereich des Evangelischen Jugendwerkes des Kirchenkreises Leverkusen.

(5) Die rechtsverbindliche Zeichnung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses bzw. ihrer/seiner Stellvertretung und die Superintendentin bzw. den Superintendenten.

(6) Gemäß § 8 werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung von der Geschäftsführung des Evangelischen Jugendwerkes des Kirchenkreises Leverkusen ausgeführt.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die evangelische Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, soziales Engagement, Förderung der Ökumene, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen. Zu den Wesensmerkmalen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der kirchlichen Jugendarbeit.

(2) Das Evangelische Jugendwerk hat im Kirchenkreis die Jugendarbeit anzuregen, zu beraten, zu fördern, zu begleiten und dabei den kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

(3) Dazu gehören folgende Aufgabenbereiche:

- Beratung und Information der Kirchengemeinden,
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit,
- Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit,
- Beratung der Konzeption von Aufgaben der synodalen Jugendarbeit,
- Kontakt mit synodalen Gremien und Diensten, die sich auch mit Jugendarbeit befassen,
- Planung und Durchführung von synodalen Jugendveranstaltungen, Koordinierung gemeindlicher Maßnahmen,
- Vertretung der Kinder- und Jugendarbeit in übergemeindlichen, kirchlichen und öffentlichen bzw. außerkirchlichen Gremien und Arbeitsgruppen, Ausschüssen.

(4) Das Evangelische Jugendwerk des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen ist ein nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe und nimmt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahr. Dies sind insbesondere die in den Paragraphen 11 – 14 SGB VIII genannten Arbeitsbereiche:

§ 11 (Jugendarbeit),

§ 12 (Jugendverbandsarbeit),

§ 13 (Jugendsozialarbeit) in Absprache mit dem Diakonischen Werk,

§ 14 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

Zu beachten ist der Landesrechtsvorbehalt nach § 15.

Das Evangelische Jugendwerk übernimmt in diesem Bereich des SGB VIII Trägerschaften für Projekte und Einrichtungen der Jugendhilfe und Kooperationen mit Schulen (z.B. Offener Ganztage) oder anderen Freien Trägern, soweit diese auskömmlich finanziert sind.

(5) Das Evangelische Jugendwerk nimmt für den Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen die Aufgaben eines Verbandes des Jugendverbandes Evangelischer Jugend wahr und arbeitet mit den anderen örtlichen Verbänden zusammen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Evangelischen Jugendwerkes sind die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand, der Geschäftsführende Ausschuss, die Geschäftsführung und der Gemeindejugendbeirat.

### **§ 4 Kreissynode**

Der Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen:

1. Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
2. Wahl der oder des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses,
3. Festlegung des Gesamtbudgets auf Grund der kreiskirchlichen Umlage,
4. Feststellung der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses sowie Entlastung der an der Ausführung des

- Wirtschaftsplanes und an der Kassenverwaltung Beteiligten,
5. Feststellung des Stellenplanes des Evangelischen Jugendwerkes,
  6. Aufnahme von Darlehen,
  7. Änderung der Satzung,
  8. Die Kreissynode nimmt den jährlichen Bericht der Geschäftsführung zur Kenntnis.

#### § 5

##### **Kreissynodalvorstand**

Der Kreissynodalvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufsicht gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss,
2. Wahl der geschäftsführenden Leitung,
3. Wahl der stellvertretenden Geschäftsführung.

#### § 6

##### **Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der Kreissynode gewählt. Er besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und der Geschäftsführung mit beratender Stimme.

Drei stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sollen der Kreissynode angehören; davon soll ein Mitglied dem Kreissynodalvorstand angehören. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollen dem Gemeindejugendbeirat angehören.

Die/Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses wird aus der Mitte der Synode gewählt und muss eins der fünf stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sein.

Die Anzahl der Pfarrstelleninhabenden soll die Anzahl der zum Presbyteramt wählbaren Gemeindemitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl durch die Kreissynode im Amt.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand vorgelegt werden.

(5) Die Vorbereitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der regelmäßige Kontakt zur Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses. Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses und die Geschäftsführung des Evangelischen Jugendwerkes sind zu gegenseitiger Information verpflichtet.

#### § 7

##### **Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses**

1. Aufsicht über die Geschäftsführung,
2. Aufnahme und Einstellung von Aufgaben der in § 2 der Satzung genannten Arbeitsbereiche des Evangelischen Jugendwerkes vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand,

Eine Aufnahme von Aufgaben ist nur möglich, wenn entstehende Kosten im Rahmen des Finanzkonzeptes des Kirchenkreises gedeckt sind.

3. Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung,
4. Vorlage der Wirtschaftspläne an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode,
5. Vorlage der Jahresabschlüsse an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode,
6. Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden des Evangelischen Jugendwerkes mit Ausnahme der Geschäftsführung und deren Stellvertretung
7. Vorschlag für die Wahl der Geschäftsführung,
8. Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Evangelische Jugendwerk.

#### § 8

##### **Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie muss der evangelischen Kirche angehören.

(2) Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Evangelischen Jugendwerkes des Kirchenkreises Leverkusen. Die gesetzlichen Grundlagen, nach dem das Jugendwerk arbeitet, sind im SGB VIII beschrieben. Es gelten ebenso die Ordnungen der Evangelischen Jugend im Rheinland.

(3) Sie hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, zu achten.

(4) Sie berichtet dem Geschäftsführenden Ausschuss, dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode.

(5) Die Geschäftsführung übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Evangelischen Jugendwerkes des Kirchenkreises Leverkusen aus.

(6) In Zusammenarbeit mit der Verwaltung stellt sie den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss für das Evangelische Jugendwerk des Kirchenkreises Leverkusen auf.

(7) Die Geschäftsführung vertritt das Evangelische Jugendwerk des Kirchenkreises Leverkusen in der Öffentlichkeit.

(8) Die Verwaltung des Evangelischen Jugendwerkes wird durch die Verwaltung des Kirchenkreises Leverkusen wahrgenommen. Weiteres regelt eine Aufgabenvereinbarung.

#### § 9

##### **Finanzierung**

(1) Das Evangelische Jugendwerk finanziert sich aus der kreiskirchlichen Umlage, Leistungsentgelten, öffentlichen Zuschüssen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.

(2) Das Evangelische Jugendwerk nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Wirtschaftspläne wahr.

#### § 10

##### **Gemeindejugendbeirat**

Der Gemeindejugendbeirat ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung.

Er ist die Vertretung der Evangelischen Jugend aus den Gemeinden.

(1) Dem Gemeindejugendbeirat sollen angehören:

- a) die/der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses, die/der auch Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindejugendbeirates ist,
- b) die Geschäftsführung des Evangelischen Jugendwerkes,

- c) je ein Mitglied der Kirchengemeinden, die dem Kirchenkreis Leverkusen angehören. Diese Mitglieder sollen bei ihrer Wahl das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie werden auf Vorschlag des Presbyteriums der jeweiligen Gemeinde von der Kreissynode in den Gemeindejugendbeirat berufen. Mitglieder dieses Beirates, die unter Ziffer d) benannt sind, sollen nicht von der Kreissynode als Mitglied gem. Ziffer c) berufen werden.

Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung gewählt werden, für die die 26-Jahre-Klausel keine Geltung findet.

- d) Die hauptberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen sollen mit beratender Stimme dem Gemeindejugendbeirat angehören.
- e) Bis zu drei weitere sachkundige Gemeindeglieder können durch die Kreissynode berufen werden.
- f) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können jederzeit als Gäste an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.
- (3) Der Gemeindejugendbeirat ist berechtigt, Anträge an die Kreissynode zu richten.
- (4) Der Gemeindejugendbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ansonsten gelten für die Sitzungen des Gemeindejugendbeirates die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Presbyterien sinngemäß.

#### § 11 Aufgaben

Der Gemeindejugendbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Förderbeträge aus der „Quote des Landesjugendplanes NRW“ und Schwerpunkte,
2. Er gibt Impulse zu Fachtagungen und Themen der Kinder- und Jugendarbeit,
3. Förderung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden,
4. Vorschlag zur Berufung der Geschäftsführenden Referentin/des geschäftsführenden Referenten des Evangelischen Jugendwerkes.

#### § 12 Auflösung

Der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen hat bei Auflösung oder Aufhebung des Evangelischen Jugendwerkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Leverkusen, den 14. Juni 2013

Kirchenkreis Leverkusen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. August 2013  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung für die Einrichtung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen“

### Präambel

Das Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen dient dem Zweck, eine die Qualität sichernde, fachlich kompetente, kostenbewusste, zeit- und gemeindenahere Verwaltung zu sichern. Es fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und orientiert sein Leistungsangebot an den Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und ihrer Einrichtungen.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 15. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Oberhausen. Es ist Verwaltungsdienststelle im Sinne der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland und führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen“, nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Leitungsaufgaben werden durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand, die Superintendentin bzw. den Superintendenten und die Verwaltungsleitung wahrgenommen.

(3) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Oberhausen.

### § 2 Beteiligte

(1) Das Verwaltungsamt ist im Rahmen der Dienstgemeinschaft gemeinsamer Dienstleister für:

- a) den Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen einschließlich seiner Werke, Einrichtungen und Referate (im Folgenden: Kirchenkreis),
- b) die Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Oberhausen einschließlich ihrer Dienste und Einrichtungen (im Folgenden: Kirchengemeinden).

(2) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, Vereine oder Stiftungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mitverwaltet werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

### § 3 Pflichtaufgaben

Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben in folgenden Bereichen:

- a) Beratung und Betreuung der Leitungsorgane,
- b) Personalwesen,
- c) Finanz- und Rechnungswesen,
- d) Bau- und Liegenschaften,
- e) Meldewesen,
- f) Friedhofswesen,
- g) Kindertagesstätten,
- h) IT-Angelegenheiten.

#### § 4

##### **Wahlaufgaben**

(1) Die Beteiligten nach § 2 (1) können der gemeinsamen Verwaltung weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(2) Sofern die Kirchengemeinden Gemeindebüros vor Ort vorhalten, können diese Gemeindebüros durch schriftliche Vereinbarung zu Außenstellen des Verwaltungsamtes deklariert werden. In diesem Falle ist bei Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen in Gemeindebüros eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Presbyteriums der betroffenen Kirchengemeinde zu beteiligen.

(3) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

#### § 5

##### **Fachausschuss Verwaltung**

(1) Zur Wahrung der Interessen der Beteiligten nach § 2 (1) wird ein Fachausschuss Verwaltung gebildet.

(2) Jede Kirchengemeinde sowie der Kreissynodalvorstand schlagen der Kreissynode ein Mitglied sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter vor. Daneben soll die Superintendentin bzw. der Superintendent dem Fachausschuss angehören.

(3) Die Kreissynode beruft die Mitglieder und deren personenbezogene Stellvertretung. Sie bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden des Fachausschusses aus dem Kreis der Mitglieder.

(4) An den Sitzungen des Fachausschusses nimmt die Verwaltungsleitung beratend teil.

(5) Sofern Belange der Abteilungen I – IV des Kirchenkreises betroffen sind, ist die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses beratend hinzuzuziehen.

(6) Der Fachausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn der Kreissynodalvorstand, die Verwaltungsleitung, die Superintendentin bzw. der Superintendent oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachausschusses dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen der Verwaltungsleitung beizufügen.

(7) Die Sitzungen des Fachausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Fachausschusses unterzeichnet und den Mitgliedern des Fachausschusses unverzüglich zugeleitet wird.

#### § 6

##### **Aufgaben des Fachausschusses für das Verwaltungsamt**

Aufgaben des Fachausschusses für das Verwaltungsamt sind:

- a) Erarbeitung einer Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt mit der Regelung der Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand,
- b) Vorschlagsrecht zur Bestellung oder Abberufung der Verwaltungsleitung durch den Kreissynodalvorstand,
- c) Vorschlagsrecht zur Mitverwaltung weiterer rechtlich selbstständiger Einrichtungen, Vereine und Stiftungen gemäß § 2 (2),
- d) Haushaltsberatungen mit Stellenplan für das Verwaltungsamt auf der Grundlage des Entwurfes der Verwaltungsleitung zur Feststellung an die Kreissynode,
- e) Erarbeitung von Empfehlungen für Grundsätze der Personalwirtschaft des Verwaltungsamtes,
- f) Vorschlagsrecht zur Fortentwicklung des Kostenverteilungsschlüssels.

#### § 7

##### **Verwaltungsleitung**

(1) Der Verwaltungsleitung obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Verwaltungsleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

(2) Die Verwaltungsleitung und eine Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung.

(4) Die Verwaltungsleitung sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Sie kann über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltes des Verwaltungsamtes verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht. Die Verfügung über die finanziellen Mittel kann die Verwaltungsleitung auf Mitarbeitende delegieren.

#### § 8

##### **Geschäfte der laufenden Verwaltung, Kassengemeinschaft**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verwaltungsamtes sowie des Kirchenkreises sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

- a) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- b) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- d) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,



e) die Beglaubigung von Protokollauszügen.

Finanzielle Grenzen ergeben sich aus den Beschlüssen zur Haushaltsführung des Kirchenkreises. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. (Anmerkung: so auch Regelungen zur Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen)

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Kirchengemeinden obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden,
- b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- c) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- d) die Beglaubigung von Protokollauszügen.

Betragsmäßige Grenzen und Regeln zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, wie z. B. die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden, werden zwischen der Verwaltungsleitung und jeder Kirchengemeinde individuell schriftlich vereinbart.

(3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren.

(4) Der Kirchenkreis als Träger der Kassengemeinschaft führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr der Kassengemeinschaft im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Kirchenkreis rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Kirchenkreis bilanziert. Korrespondierend werden beim Kirchenkreis Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.

(5) Bei der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen führt der Kirchenkreis als Träger der Kassengemeinschaft die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Träger der Kassengemeinschaft die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

(6) Die Zinserträge – aus den durch den Kirchenkreis getätigten Finanzanlagen – stehen den kirchlichen Körperschaften zu, die Mitglied der Kassengemeinschaft sind und dieser entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt haben. Eigene Erträge erzielt der Kirchenkreis nur insoweit, wie eigene Finanzmittel angelegt worden sind.

## § 9

### Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein separater Haushaltsabschnitt mit Stellenplan im kreiskirchlichen Haushalt aufgestellt. Dieser wird von der Verwaltungsleitung aufgestellt und dem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt. Der so beratene Haushaltsentwurf geht der Kreissynode über den Kreissynodalvorstand zur Feststellung im Rahmen des Gesamthaushaltes zu.

(2) Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben für das Verwaltungsamt werden auf Grundlage eines vom Fachausschuss vorgeschlagenen und vom Kreissynodalvor-

stand beschlossenen Finanzierungsschlüssels auf die Beteiligten verteilt. Die so errechneten Beträge sind der Synode zur Feststellung als betragsmäßige Umlage für jede Kirchengemeinde vorzulegen.

(3) Beabsichtigt der Kreissynodalvorstand einen vom Vorschlag des Fachausschusses abweichenden Kostenverteilungsschlüssel (§ 6 Buchstabe f)) zu beschließen, so ist die Angelegenheit der Synode zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Kreissynode bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Berufung der Fachausschussmitglieder und Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Fachausschusses,
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes sowie der betragsmäßigen Umlage für die Kirchengemeinden.

## § 10

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Verwaltungsleitung werden durch die Verwaltungsleitung im Rahmen des Stellenplanes und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalarwirtschaft angestellt.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Fachausschusses getroffen.

(3) Soweit von den Kirchengemeinden Aufgaben nach §§ 3 und 4 dieser Satzung dem Verwaltungsamt übertragen werden, übernimmt der Kirchenkreis die bei den Kirchengemeinden beschäftigten Verwaltungsmitarbeitenden im Rahmen eines Betriebsüberganges. Mitarbeitende der Kirchenkreisverwaltung werden in das Verwaltungsamt integriert.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. März 2014 gelten folgende Übergangsvorschriften:

- a) Abweichend von Absatz 1 treten § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 8 Absatz 1 e) und Absatz 3 am 1. April 2014 in Kraft. Artikel 115 Absatz 6 der Kirchenordnung bleibt unberührt.
- b) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Absatz 1 b) und § 8 Absatz 2 am 1. April 2014 in Kraft. Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Kirchenordnung bleiben unberührt.

(3) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung.

Oberhausen, den 15. Juni 2013

Siegel  
Kirchenkreis Oberhausen  
gez. Unterschriften

Siegel  
Genehmigt  
Düsseldorf, den 21. August 2013  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Social Media Guidelines – Rheinland-Westfalen-Lippe**

1154543

Az. 45-27-20

Düsseldorf, 6. August 2013

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippsche Landeskirche haben gemeinsam Social Media Guidelines (SMG) erarbeitet. Mit ihrem Beschluss vom 24. Mai 2013 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland die SMG beschlossen. Die SMG sind inklusive Beispielen auch online unter [www.smg-rwl.de](http://www.smg-rwl.de) abrufbar.

Das Landeskirchenamt

## **Social Media Guidelines – Rheinland-Westfalen-Lippe**

### **Einleitung**

Sie engagieren sich haupt- oder ehrenamtlich im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche? Sie nutzen für Ihre Arbeit Facebook und Co. oder haben vor, dies zu tun? Sie wünschen sich erste Hilfe beim Einstieg oder möchten Ihre Social-Media-Aktivitäten kritisch reflektieren?

Für alle, die Social Media nutzen (oder nutzen möchten) und als kirchliche Mitarbeitende identifizierbar sind, haben die drei Landeskirchen die hier vorliegenden Social Media Guidelines erarbeitet. Dabei handelt es sich um Empfehlungen, die Ihnen als Mitarbeitende Hilfe, Unterstützung und Anregungen bieten. Zugleich möchten wir Ihnen Mut machen, Social-Media-Kanäle aktiv für Ihre kirchliche Tätigkeit zu nutzen und sich sicher darin zu bewegen.

Die Landeskirchen bitten die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen, diejenigen Mitarbeitenden, die sich im Social Web engagieren, aktiv in ihrem Dienst zu unterstützen. Dies kann auf folgende Weise geschehen:

Erörtern Sie strategisch und konzeptionell, wie und in welchem Umfang Sie Social Media für Ihre Einrichtung verwenden möchten.

- Klären Sie mit Ihren Mitarbeitenden, wie die Nutzung von Facebook und Co geschehen kann. Kommunikation im Social Web ist Teil des Verkündigungsauftrages der Kirche!
- Geben Sie Ihren Mitarbeitenden die Chance, sich in diesem Bereich weiterzubilden.
- Stehen Sie Ihren Mitarbeitenden zur Seite, auch wenn mal etwas schief geht.

### **Gliederung**

Die folgenden Guidelines gliedern sich in die Punkte:

- Identifizierbarkeit und Transparenz
- Verlässlichkeit und Verantwortlichkeit
- Relevanz
- Umgangsformen
- Datenschutz und Recht.
- Teilhabe

Diese Social Media Guidelines und Praxis-Tipps und Beispiele finden Sie online unter [www.smg-rwl.de](http://www.smg-rwl.de).

### **Goldene Regeln (Das Wichtigste in Kürze)**

*Und wie ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, so tut ihnen auch!* (Lukasevangelium Kapitel 6, Vers 31)

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind Sie Botschafterin oder Botschafter der evangelischen Kirche. Das gilt online genauso wie offline. Soziale Netzwerke bieten viele spannende Möglichkeiten, die beste Botschaft der Welt weiterzusagen. Nutzen Sie diese Möglichkeiten! Sie sind das Gesicht Ihrer Kirche. Zeigen Sie es!

### **Achten Sie auf sich**

Übernehmen Sie sich nicht. Sie müssen nicht immer alles machen. Agieren Sie – wenn möglich – als Team. Gehen Sie mit Bedacht vor. Lesen Sie sich ein zweites Mal durch, was Sie veröffentlichen möchten.

### **Achten Sie auf andere**

Hören Sie zu und behandeln Sie Ihre Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner freundlich und mit Respekt. Reagieren Sie freundlich auf Kritik und verlieren Sie nicht die Nerven. Biedern Sie sich nicht an. Gehen Sie verantwortlich mit den Informationen um, die Sie erhalten.

### **Sprechen Sie für sich**

Machen sie deutlich, in welcher Funktion Sie sprechen. Kennzeichnen Sie persönliche Meinungsäußerungen. Erwecken Sie nicht den Anschein, offizielle Verlautbarungen wiederzugeben, wenn es sich um persönliche Meinungen handelt.

### **Seien Sie ehrlich**

Verstellen Sie sich nicht. Informationen sind im Internet überprüfbar. Falsche Aussagen und Halbwahrheiten/Unwahrheiten schaden Ihrer Glaubwürdigkeit.

### **Halten Sie sich an geltendes Recht**

Veröffentlichen Sie Texte, Fotos und Videos nur dann, wenn Sie dazu berechtigt sind. Unwissenheit schützt nicht vor Strafe! Veröffentlichen Sie keine beleidigenden, rechtswidrigen und verleumderischen Inhalte. Verlagern Sie seelsorgliche Kommunikation in datenschutzrechtlich unbedenkliche Kanäle.

### **Internes bleibt intern**

Veröffentlichen Sie keine sensiblen Daten und keine internen Informationen.

### **Bringen Sie Kirche zur Sprache**

Seien Sie Botschafterin und Botschafter der Kirche und „sprechen“ Sie über kirchliche Themen. Bringen Sie Ihr Fachwissen ein. Verbreiten Sie kirchliche Inhalte, indem Sie sie kommentieren, „Gefällt mir“-klicken und teilen.

### **Haben Sie Spaß!**

Machen Sie nichts, was Ihnen grundsätzlich unangenehm ist, aber bleiben Sie offen für Neues. Probieren Sie auch mal was aus. Nutzen Sie Ihre Gaben. Seien Sie authentisch.

## Vorüberlegungen

- Warum sollte ich Social Media nutzen?
- Was sind die Risiken?
- Was muss ich im Vorfeld bedenken?

## Chancen

Soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter oder XING sind heute nicht mehr wegzudenken. In den vergangenen Jahren haben sie sich zu wichtigen Kommunikationskanälen entwickelt. Nicht ohne Grund: Sie bieten den Nutzerinnen und Nutzern die Chance, mit geringem Aufwand und ohne technisches Know How Inhalte durch das Teilen von Texten, Fotos, Videos oder Links einer großen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Im Gegensatz zur klassischen Internetseite ergibt sich so eine niedrigschwellige Kontaktfläche (Private Nachricht, Chat). Social Media bieten damit die Möglichkeit, die Mitglieder des jeweiligen sozialen Netzwerkes an der Kommunikation des Evangeliums aktiv zu beteiligen und diese auf eine breitere Basis zu stellen.

Über Facebook und Co. ist es möglich, Menschen zu erreichen, die von sich aus keine kirchliche Internetseite besuchen würden. Kirche geht also, wenn sie Social Media nutzt, dorthin, wo Menschen digital unterwegs sind anstatt zu warten, dass diese Menschen sich die Informationen auf der eigenen Internetseite holen.

Soziale Netzwerke stellen ein geeignetes Werkzeug dar, um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen und können ein großes Hilfsmittel sein, wenn sie dementsprechend eingesetzt werden. Um dieses Werkzeug zielführend einsetzen zu können, müssen jedoch auch die problematischen Punkte erwähnt werden.

## Risiken

Soziale Netzwerke erwecken den Anschein, kostenlos zu sein. Man sollte sich jedoch klar machen, dass die Betreiber in der Regel kommerzielle Interessen verfolgen und hierzu die Nutzerdaten (vollständige Benutzerprofile, Benutzerverhalten, Dokumente, Fotos usw.) verwerten, um Gewinne zu erzielen.

Des Weiteren sollte allen Nutzerinnen und Nutzern bewusst sein, dass die eingestellten Daten (bei entsprechenden Einstellungen) auch weltweit abrufbar und von anderen Nutzerinnen und Nutzern einsehbar sind.

Durch die Möglichkeit, Daten zu kopieren und/oder zu verknüpfen, können diese beliebig in andere Zusammenhänge eingebunden werden. Selbst, wenn Daten auf der eigenen Seite gelöscht werden, sind sie unter Umständen an völlig anderer Stelle noch vorhanden („Das Netz vergisst nie“).

Deshalb sollten die Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke unbedingt vor dem Einstellen von Inhalten sorgfältig geprüft werden. In vielen Fällen nehmen sich die Betreiber sozialer Netzwerke das Recht heraus, Fotos, Dokumente usw. eigenständig zu verwerten.

## Tipps

- Lesen Sie die Nutzungsbedingungen der benutzten Plattformen.
- Kontrollieren Sie in regelmäßigen Abständen Ihre persönlichen Eingaben und Sicherheitseinstellungen in Profil oder Konto.

Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin, wenn diese versehentlich Dinge veröffentlichen, die offensichtlich nicht für die Weltöffentlichkeit gedacht waren.

## Identifizierbarkeit und Transparenz

- Welche Informationen (beruflich, privat) gebe ich von mir preis?
- Als „wer“ (Privatperson, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in Haupt- oder Ehrenamt, Mitglied in einem Leitungsorgan?) spreche ich?
- In welcher Funktion kommuniziere ich (privat, dienstlich, öffentlich)?

Soziale Netzwerke lassen dienstliche und private Nutzung nahe aneinander rücken. Überlegen Sie deshalb vorher, ob Sie Social Media vorwiegend privat oder dienstlich nutzen möchten. Machen Sie deutlich, in welcher Eigenschaft und Funktion Sie über die verschiedenen Social Media-Kanäle kommunizieren. Es ist sinnvoll, dies innerhalb der Einrichtung (mit Vorgesetzten bzw. dem Leitungsorgan und Kolleginnen und Kollegen) abzustimmen.

Wenn Sie in beruflichen Kontexten kommunizieren, geben Sie sich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Ihrer Einrichtung zu erkennen und erläutern Sie wenn möglich Ihre Funktion in der Einrichtung. Achten Sie darauf, dass Sie Ihre Privatsphäre-Einstellungen angemessen einrichten. Social Media ist persönlich, muss aber nicht privat sein.

Persönliche Meinungen sollen als solche gekennzeichnet werden.

Kommunizieren Sie auf Institutionsseiten so weit wie möglich als Person.

Posten Sie offizielle Stellungnahmen und Positionen im Namen Ihrer Institution.

## Verlässlichkeit und Verantwortlichkeit

- Welche Informationen verbreite ich (Auswahl)? Was kann, darf, soll öffentlich werden?
- Warum verbreite ich eine Information (Ziel) und welche Plattform ist dafür geeignet?
- Wie mache ich kenntlich, was Meinung, Einschätzung, Fakt ist?
- Was unterliegt der Verschwiegenheit?

Auch wenn das Netz schnelllebig ist: Ist ein Beitrag einmal online und wurde von anderen geteilt, lässt er sich nicht mehr zurückholen, um ihn zu korrigieren. Überlegen Sie deshalb vorher genau, was Sie für wen und in welcher Form kommunizieren möchten. Vor offensichtlichen Fehlern bewahrt oft ein zweites Lesen des Beitrags, bevor man auf „absenden“ klickt. Das gilt auch für das Linken, Kommentieren und Teilen von Beiträgen sowie die Angaben im eigenen Profil.

Auch wenn Sie Social Media primär privat nutzen, ist es trotzdem empfehlenswert, die Privatsphäre-Einstellungen sorgsam einzurichten. Je nachdem, was Sie für welche Personengruppen preisgeben, wird man Sie ggf. doch mit Ihrer Institution in Verbindung bringen.

Selbstverständlich gehören Dinge, die dem Beichtgeheimnis, der seelsorglichen Schweigepflicht und der Amtsverschwiegenheit unterliegen oder dem Wesen nach vertraulich sind, nicht in soziale Netzwerke. Dies gilt auch für indirekte Informationen, z.B. Statusupdates, die entsprechende Rückschlüsse zulassen.

Verhalten Sie sich im Social Web loyal gegenüber Ihrer Einrichtung/Institution/Organisation. Diffamierende Äußerungen, auch gegenüber anderen kirchlichen Stellen und deren Mitgliedern, gehören nicht in soziale Netzwerke. Interne Informationen bleiben intern. Wenn Sie Kritik üben: Bleiben Sie fair.

Auch wenn viele Nutzerinnen und Nutzer Social-Media-Kanäle rund um die Uhr nutzen: Machen Sie keine falschen Versprechungen mit Blick auf Ihre Erreichbarkeit. Überlegen Sie, was Sie wirklich leisten können und was nicht (Wochenende, Ferien, Feierabend).

Grundsätzlich gilt, dass Sie für Ihre eigenen Veröffentlichungen selbst verantwortlich sind.

### Relevanz

- In welchen Bereichen bin ich Expertin bzw. Experte? Welche Kompetenzen kann ich einbringen?
- Was interessiert die Nutzerinnen und Nutzer?
- Welche Inhalte ergeben sich aus meinem Arbeitsbereich, aus meiner Funktion, aus meiner Rolle?

Jeder Mensch hat Bereiche, in denen er besondere Kompetenz oder Wissen besitzt. Zugleich haben Menschen unterschiedliche Interessen. Sowohl Experten- als auch Erfahrungswissen lassen sich mit anderen in sozialen Netzwerken teilen, das gezielte, überlegte und ausgewählte Einbringen meiner Interessen macht „persönlich“, ich zeige als Mensch Gesicht.

Überlegen Sie, welche Expertise Sie einbringen und welchen Mehrwert Sie den Nutzerinnen und Nutzern bieten können.

Überlegen Sie, wie Sie in sozialen Netzwerken dem Auftrag der Institution, für die Sie arbeiten, gerecht werden können.

### Umgangsformen

- Wie kann ich anderen Menschen mit Respekt begegnen, auch wenn sie anderer Meinung sind als ich?
- Wie wahre ich die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz? Wem biete ich „Freundschaft“ an, welche Kontaktanfragen bestätige ich?
- Wie äußere ich Humor unmissverständlich?
- Wie gehe ich mit Fehlern um?

In sozialen Netzwerken gelten die gleichen Regeln wie in der face-to-face-Begegnung: gehen Sie achtsam und respektvoll miteinander um. Menschen haben unterschiedliche Meinungen zu Sachfragen. Lassen Sie andere Meinungen gelten. Das Gespräch, der Austausch, der Streit darüber darf nicht mit Bewertungen der anderen Person verbunden werden. In der Online-Welt gilt es, hier noch größere Aufmerksamkeit walten zu lassen, weil die nonverbale Kommunikation (weitgehend) wegfällt. Weil Onlinekommunikation größtenteils über das geschriebene Wort funktioniert, muss man sich bewusst sein, dass die Leserinnen und Leser die eigenen Emotionen nicht jederzeit wahrnehmen können. Unter Umständen kann das Nutzen von Smileys hilfreich sein, um Emotionen auszudrücken. Besondere Vorsicht gilt im Umgang mit Ironie und Humor.

Bevor Sie loslegen: Hören und beobachten Sie, wie Kommunikation in dem von Ihnen gewählten Kanal funktioniert. Berücksichtigen Sie die ungeschriebenen Gesetze und die Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Frage nach Nähe und Distanz stellt sich zum Beispiel im Bereich von „Freundschaften“ und „Freundschaftsanfragen“ bzw. Kontaktanfragen. „Freundschaften“ können gezielt zum Aufbau von Netzwerken genutzt werden (Reichweiten-Optimierung). Besondere Vorsicht ist allerdings beim Umgang mit Minderjährigen geboten. Vermeiden Sie Kontakte und Kommunikationsformen, die den Anschein von Übergriffigkeit erwecken könnten.

Zu Nähe und Distanz gehört auch die Frage nach der Häufigkeit von Beiträgen, Kommentaren und Gefällt-mir-Klicks. Hier gilt es, einen geeigneten Mittelwert zwischen Dauerpräsenz und langen Phasen des Schweigens zu finden.

Wo Menschen miteinander kommunizieren, geschehen auch Fehler. Fehler sollten schnell und offen zugegeben werden. Dies entspricht auch einer christlichen Grundhaltung. Fehler zu vertuschen, gelingt in sozialen Netzen meistens nicht, sondern führt zu Diskussionen über den Fehler. Kommunizieren Sie authentisch und wahrhaftig!

Soziale Netzwerke eignen sich nicht nur für die externe, sondern auch für die interne Kommunikation. Viele Plattformen bieten die Möglichkeit, „Gruppen“ einzurichten. Sie erlauben die gezielte Kommunikation mit einem bestimmten Personenkreis.

### Datenschutz und Recht

- Welche (kirchen-)gesetzlichen Bestimmungen gibt es, an die ich mich halten muss?
- Wie gehe ich verantwortungsvoll mit personenbezogenen Daten Dritter um?
- Welche Inhalte unterliegen dem Urheberrecht oder dem Persönlichkeitsrecht?

Die (kirchen-)rechtlichen Bestimmungen des Dienstrechts und Datenschutzes gelten auch für soziale Netzwerke.

Achten Sie darauf, dass mögliche Grenzüberschreitungen in sozialen Netzen auch dienst- und arbeitsrechtliche Auswirkungen haben können.

Laden Sie nur Inhalte hoch, die Sie selbst erstellt haben oder die urheberrechtlich unbedenklich sind.

Respektieren Sie das Recht am eigenen Bild von abgebildeten Personen. Überlegen Sie im Vorfeld und mit Blick auf die Datensicherheit und die kommerziellen Interessen der Plattformbetreiber, welche Inhalte Sie veröffentlichen möchten.

Veröffentlichen Sie keine personenbezogenen Daten Dritter ohne deren Einwilligung. Gehen Sie mit den Informationen, die Sie über andere Personen haben, genauso sorgsam um wie mit Ihren eigenen Daten.

Verknüpfen Sie Ihre Social Media-Aktivitäten mit Ihrer eigenen Website. Prüfen Sie, ob die vom Plattformbetreiber zur Verfügung gestellten Plug-ins rechtskonform sind. Im Zweifelsfalle verwenden Sie sie nicht. Wenn Sie für Ihre Einrichtung (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche etc.) eine Seite in einem sozialen Netzwerk betreiben, ist für diese auch ein Impressum erforderlich, das leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar ist.

### Teilhabe

- Wie vermeide ich es, Menschen auf Grund fehlenden Zugangs zu (bestimmten) sozialen Netzwerken von Kommunikationsprozessen auszuschließen?

Nicht jeder hat Zugang zu sozialen Netzwerken. Es ist deshalb darauf zu achten, mehrere Kommunikationskanäle parallel zu nutzen, wenn z.B. zu Gottesdiensten und öffentlichen Veranstaltungen eingeladen wird.

## Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2014

1155663

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im August 2013

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat uns gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Urlauberseelsorgedienst in Baden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen:

Im Jahr 2014 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 Euro für vier Wochen gezahlt. Fahrtkosten werden nach der Maßgabe des Reisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim, Konstanz-Litzelstetten (Insel Mainau),

Gaienhofen, Lenzkirch-Schluchsee,

Hinterzarten (Titisee), Meersburg,

Insel Reichenau, Kadelburg,

Wertheim.

Informationen, Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon (07 21) 91 75 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **29. November 2013** bei uns ein.

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1155041

Az. 02-10-11:1505116

Düsseldorf, den 14. August 2013

Das Siegel der 4. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Essen, mit einem Punkt als Beizeichen, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Vikar Johannes Sebastian Baer-Henney am 16. Juni 2013 in der Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Prädikantin Inge Beer, Kirchengemeinde Bischmisheim, Kirchenkreis Saar-West, am 7. Juli 2013.

Prädikantin Rita Birk, Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, am 23. Juni 2013.

Prädikant Bernd Böth, Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, am 21. Juli 2013.

Vikarin Petra Gunkel am 9. Juni 2013 in der Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen, Kirchenkreis Essen.

Prädikant Martin Herberg, Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 7. Juli 2013.

Vikar Dr. Christian Jung am 16. Juni 2013 in der Kirchengemeinde Bad Honnef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Prädikantin Cornelia Löwenstein, Kirchengemeinde Winnigen, Kirchenkreis Koblenz, am 30. Juni 2013.

Pfarrer Dr. Frank Peters am 30. Juni 2013 in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen.

Prädikant Dr. Stephan Schwenkel, Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, am 14. Juli 2013.

Prädikant Holger Sielemann, Andreas Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, am 7. Juli 2013.

### Berufungen von Pfarrerrinnen:

Pfarrerin im Probendienst Eva Luise von Winterfeld in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Christina Wehling in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Ingrid Schneider mit Wirkung vom 1. August 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerin Sabine Keim mit Wirkung vom 1. August 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrer Martin Lipsch mit Wirkung vom 1. September 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Solingen.

Pfarrerinnen Christina Wehling mit Wirkung vom 1. September 2013 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienhagen, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Thorsten Kämmer mit Wirkung vom 1. August 2013 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Repelen, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Carsten Heß mit Wirkung vom 1. Juli 2013 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fischbach, Kirchenkreis Obere Nahe.

Pfarrerinnen Eva Zoske-Dernóczy mit Wirkung vom 1. August 2013 die 12. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef) des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Pfarrer Albrecht Roebke mit Wirkung vom 1. August 2013 die 15. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Notfallseelsorge.

Pfarrer Christoph Sommer mit Wirkung vom 1. August 2013 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brünen, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrerinnen Eva Luise von Winterfeld mit Wirkung vom 1. August 2013 die 7. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Wuppertal.

#### **Versetzung:**

Pfarrer Matthias Schütte wird mit Wirkung vom 1. September 2013 in eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag versetzt. Dienort ist der Kirchenkreis Düsseldorf.

#### **Beurlaubung:**

Pfarrerinnen Susanne Back-Bauer, Kirchengemeinde Bornheim (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2013 bis 30. November 2016 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Jochen Debus, Kirchengemeinde Bitburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Trier, mit Wirkung vom 1. September 2013 bis 31. August 2019 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrerinnen Eva Güther-Fontaine, Kirchenkreis Düsseldorf (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2013 bis 31. August 2016 unter Verlust der Pfarrstelle.

#### **Bestätigungen:**

Die Wahl des Pfarrers Dr. Jörg Weber, Ev. Kirchenkreis Trier, zum Superintendenten, des Pfarrers Thomas Luxa, Ev. Kirchengemeinde Trier, zum Assessor, der Pfarrerin Maren Vanessa Kluge, Ev. Kirchengemeinde Ehrang, zur Skriba, des Pfarrers Frank Meckelburg, Ev. Kirchengemeinde Daun, zum 1. stellvertretenden Skriba, und des Pfarrers Johann Peter Winter, Ev. Kirchengemeinde Saarburg, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Trier.

#### **Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Kirchen-Verwaltungsrat Hans Joachim Bergweiler vom Kirchenkreis Koblenz zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchen-Verwaltungsrat Stefan Ebert vom Kirchenkreis Oberhausen zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchen-Oberverwaltungsrat Ulrich Eichhorn vom Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg zum Kirchenverwaltungs-Direktor.

Kirchen-Oberverwaltungsrat Herbert Gerlach von der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper zum Kirchenverwaltungsleiter.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Rainer Gerling vom Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg zum Kirchen-Verwaltungsrat.

Kirchen-Verwaltungsrätin Karin Göbel vom Verwaltungsamt im Kirchenkreis Obere Nahe zum Kirchen-Oberverwaltungs-rätin.

Alexandra Ibach-Donk, Amos-Comenius-Gymnasium, zur Oberstudienrätin i.K.

Niclas Kohring, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

Kerstin Konrad, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Kirchen-Oberverwaltungsrat Wolf-Dieter Langenhorst vom Kirchenkreis Krefeld-Viersen zum Kirchen-Verwaltungsdirektor.

Stephanie Maria Lücke, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Jessica Nappe, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Anna Nemnich, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Susanne Pagels, Amos-Comenius-Gymnasium, zur Oberstudienrätin i.K.

Landeskirchen-Amtfrau Karin Prang zur Landeskirchen-Amts-rätin.

Luca Winter, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

#### **Entlassen:**

Pfarrerinnen Luise Winterheimer mit Ablauf des 31. Juli 2013.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Gerhard Biermann, Kirchengemeinde Lintfort (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2013.

Pfarrer Johannes Haun, Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof-Lüttringhausen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2013.

Pfarrer Ralf Johnen, Kirchengemeinde Wickrathberg (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2013.

Pfarrer Joachim Kegel, Kirchengemeinde Holten-Sterkrade (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2013.

Pfarrer Ulrich Laepple mit Wirkung vom 1. September 2013.

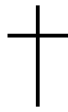
Pfarrer Martin Leschert, Kirchengemeinde Ratingen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2013.

Pfarrer Traugott Vitz, Kirchengemeinde Hilden (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2013.

Pfarrer Klaus Robert Vogel, Kirchengemeinde Wesel (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2013.

Pfarrer Franz Waldura, Kirchengemeinde Heiligenwald, mit Wirkung vom 1. September 2013.

Pfarrer Rainer Winnacker, Kirchengemeinde Königsstele zu Essen-Steele (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2013.



*Ich bitte den Vater,  
dass Christus durch den Glauben  
in euren Herzen Wohnung nimmt  
und ihr in der Liebe tief verwurzelt  
und fest gegründet seid.  
Epheser 3,17*

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer Hans-Michael Bach am 22. Juli 2013 in Leverkusen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bergisch-Neukirchen, geboren am 20. September 1958 in Dortmund, ordiniert am 8. Mai 1986 in der Kirchengemeinde Holten.

Pfarrer i.R. Hans-Walter Boelitz am 22. Juli 2013 in Wesel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wesel, geboren am 15. Februar 1931 in Wesel, ordiniert am 19. Juni 1960 in Essen.

Pfarrer i.R. Andreas Klein am 28. Juni 2013 in Wiehl, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Birkenfeld, geboren am 9. Januar 1938 in Tobsdorf (Siebenbürgen), ordiniert am 9. März 1960 in Hermannstadt.

#### **Errichtung einer Pfarrstelle:**

Im Kirchenkreis Kleve ist mit sofortiger Wirkung eine 9. Pfarrstelle „Geschäftsführung der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“ errichtet worden.

#### **Aufhebung von Pfarrstellen:**

Die 5. Pfarrstelle (Altenheimseelsorge am Wohnstift Augustinum Bonn) des Kirchenkreises Bonn ist mit Wirkung vom 1. Juli 2013 aufgehoben worden.

In der Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. August 2013 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Köln sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 1. Studierendenpfarrstelle, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt im uneingeschränkten Dienstumfang wieder besetzt werden soll. Die ESG engagiert sich für Menschenrechte, Solidarität und Selbstbestimmung in Hochschule, Kirche und Gesellschaft. Sie sucht auf dem Weg des ökumenischen Lebens und Lernens die Begegnung der Kulturen, Religionen und Konfessionen. Es wird eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle seelsorgliche Tätigkeit in der Universitätsstadt Köln angebo-

ten, in der etwa 80.000 Studierende die unterschiedlichen Hochschulen besuchen (Universität, Fachhochschulen, Musik- und Sporthochschule u.a.). Die Funktion der Dienststellenleitung oder der stellvertretenden Dienststellenleitung der ESG wird einer oder einem der beiden Pfarrstelleninhaber auf Zeit übertragen. Angeschlossen an die ESG ist ein Wohnheim, in dem 76 internationale Studierende leben. Zum Leitungsteam gehören die beiden Pfarrerinnen oder Pfarrer, ein Referent für das Wohnheim und die Beratung ausländischer Studierender und eine Gemeindepädagogin, die zusammen mit drei Mitarbeiterinnen im Büro (1,5 Stellen), einem Hausmeister und drei Reinigungskräften für das Wohnheim das Gesamtteam der ESG bilden. Von der neuen Stelleninhaberin bzw. vom neuen Stelleninhaber erwarten wir: Teamfähigkeit, Kompetenz zur Leitung der Dienststelle und in der Mitarbeitendenführung, Kontakt- und Experimentierfreudigkeit und die Fähigkeit, sich auf die ständig verändernde Situation der Hochschule und Gesellschaft in einem säkularen Bereich einzustellen. Eine besondere Herausforderung stellen die hohe Fluktuation und die zeitliche Belastung der Studierenden dar. Das Leben einer ESG wird getragen durch Teamarbeit, Arbeitskreise sowie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. Ein Mitarbeiterkreis von Studierenden ist im Aufbau begriffen. Wir wünschen uns Impulse zum Ausbau dieser Strukturen in Richtung einer Beteiligungs-ESG. Die Arbeit im universitären Kontext erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative und bietet die Chance, in Rückkopplung mit dem Team selbstständig zu arbeiten. Ein Schwerpunkt der Arbeit bildet das Zentrum der ESG in Universitätsnähe mit Gemeinderäumen, der Sandkapelle, dem Cafésandspur, das inhaltlich neu ausgerichtet werden soll, und dem Wohnheim. Erwartet wird zudem eine regelmäßige Präsenz an den Hochschulen (z.B. Etablierung einer Ringvorlesung, Projekte in Kooperation mit Fachbereichen, Mitwirkung an Lehrveranstaltungen). Die Arbeit an den Hochschulen strebt eine Vermittlung von Wissenschaft und Glauben an. Von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der ESG wird erwartet, dass sie bzw. er Studierende mit spirituellen Angeboten ansprechen und seelsorglich begleiten kann. Wünschenswert sind zudem Erfahrungen im interkulturellen Bereich. Die Kompetenz, Theologie im wissenschaftlichen Kontext zu vermitteln, wird vorausgesetzt. Wünschenswert sind zudem gute Kenntnisse im Umgang mit modernen Formen der Kommunikation. Sensibilität für die Fragen des Gender Mainstreaming wird vorausgesetzt. Sie bzw. er ist für die vorhandene Netzwerkarbeit mit den Kirchenkreisen und der Stadt Köln zuständig. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerbungen von Pfarrerinnen oder Pfarrern, die schwerbehindert sind, sind ausdrücklich erwünscht. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für weitere Rückfragen können Sie sich an den leitenden Dezernenten, Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392, oder Pfarrerin Christiane Neufang, Tel. (02 21) 94 05 22-13, wenden.

In der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im 2. Pfarrbezirk Hünxe-Bruckhausen eine Pfarrstelle im Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Pfarrbezirk Hünxe-Bruckhausen liegt an der Grenze von Niederrhein und Ruhrgebiet und umfasst ca. 1.800 Gemeindeglieder. Er ist mit dem ersten Bezirk (Hünxe) gemeindlich verbunden und wird mit ihm durch ein engagiertes gemeinsames Presbyterium geleitet. Die Mischung aus ländlicher/

bäuerlicher Prägung mit vielen Vereinen und der Stadtnähe mit kulturellen Angeboten macht das Wohnen und Arbeiten in Bruckhausen interessant und reizvoll. Das Presbyterium ist bei der Suche nach einer geeigneten Pfarrwohnung im Pfarrbezirk gerne behilflich. Das Gemeindeleben sammelt sich um das Gemeindezentrum „Unsere Arche“, welches Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten und Jugendbereich umschließt. Verwaltungsarbeiten werden vom kirchengemeindlichen Gemeindebüro in Hünxe sowie vom zentralen Verwaltungsbüro in Dinslaken übernommen. Ein klarer Schwerpunkt der Arbeit ist der eigenverantwortliche Gemeindeaufbau, um bestehende Kreise zu beleben und weiterzuentwickeln. Motivierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende wünschen sich wertschätzende Wahrnehmung und Förderung der vorhandenen Gemeindegliederarbeit. Neue Impulse und kreative Ideen sind aber ebenso gewollt und werden gerne mitgetragen und gemeinsam weiterentwickelt. Ein lebendiger und wichtiger Faktor im Gemeindeleben ist die Kirchenmusik. Es sind gute Kontakte zum Kindergarten- und Grundschulkollegium vorhanden, was sich in häufigen Kindergarten- und Schulgottesdiensten widerspiegelt. Eine Jugendleiterin (50%-Stelle) unterstützt die Jugendarbeit. Darüber hinaus ist die Begleitung des Seniorenstiftes im ersten Pfarrbezirk Teil der pfarramtlichen Arbeit. Hier bieten sich gute Möglichkeiten zur bezirks- und generationenübergreifenden Arbeit. Für weitergehende Informationen stehen Superintendent Pfarrer Martin Duscha, Tel. (0 28 58) 70 62, sowie die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Hanna Maas, Tel. (0 28 58) 8 38 99 55, und Kirchmeister Hermann Becker, Tel. (01 75) 476 02 73, gerne zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen – für Diakonie – ist zum 1. Dezember 2014 in einem uneingeschränkten Dienstumfang durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Der jetzige Pfarrstelleninhaber wird in den Ruhestand wechseln. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die ein theologisch-systematisches Interesse an diakonischen Fragestellungen hat und bereits berufliche Erfahrungen in Leitungsaufgaben sowie mit gemeindlicher und privatrechtlich organisierter Diakonie vorweisen kann. Die Kenntnis kirchlicher und kommunaler Strukturen ist ebenso erforderlich wie ein betriebswirtschaftliches Grundverständnis und Gremienenerfahrung, da mit der ausgeschriebenen Stelle die Position des Vorsitzes im Vorstand des Diakoniewerkes Essen verbunden ist. Eine Zusatzausbildung im Bereich Diakoniewissenschaften, Sozialmanagement o. Ä. ist wünschenswert. Eine Dienstwohnung kann nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Zu Auskünften, die diese Pfarrstelle betreffen, ist Superintendent Irmenfried Mundt, Tel. (02 01) 22 05-214, gerne bereit. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbung sind an den Kirchenkreis Essen, Superintendent Irmenfried Mundt, Ill. Hagen 39, 45127 Essen, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg, Kirchenkreis Jülich, ist sofort im uneingeschränkten Dienst durch das Presbyterium zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber, Pfarrer Jens Sannig, wurde zum hauptamtlichen Superintendenten gewählt und wird

nach 21 Jahren die Gemeinde verlassen. Die volkscirchlich geprägte Diasporagemeinde mit 4.900 Gemeindegliedern sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder auch ein Pfarrerehepaar mit Freude an einer lebendigen und zeitgemäßen Verkündigung nah bei den Menschen. Die 2007 aus einer Fusion hervorgegangene Kirchengemeinde umfasst das Stadtgebiet von Übach-Palenberg (24.000 Einwohner) direkt an der Grenze zu den Niederlanden. Die Gemeinde mit uniertem Bekenntnisstand ist offen für neue Wege. Sie versteht sich als einladende, vielfältige Gemeinde, die Unterschiede bestehen lässt und diese als Bereicherung sieht. Die Gemeinde hat gerade daraus abgeleitet neu ihre Gemeindekonzeption erarbeitet. Die Gemeinde befindet sich nach der Schließung zweier Gottesdienststätten in einem erfolgreichen Umstrukturierungsprozess, der der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber viele Chancen und Herausforderung bietet, mit ihren oder seinen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Ideen auszuprobieren und Impulse zu geben. Sie oder er soll in Zusammenarbeit mit der erfahrenen und geschätzten Kollegin, die seit eineinhalb Jahren in der Gemeinde arbeitet, neue Schwerpunkte in der seelsorglichen Begleitung der Menschen vor Ort entwickeln. Eine größere Anzahl verlässlicher haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender unterstützt Sie dabei. Die Gemeinde liebt ihre vielfältige Gottesdienstkultur mit Familiengottesdiensten, den Gospelgottesdiensten, Samstagabendandachten, Jugendgottesdiensten oder Gottesdiensten mit den Kindertagesstätten. Die stark durch den früheren Bergbau geprägte Gemeinde lebt ein stark sozialdiakonisches Engagement u.a. durch Einbindung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Integrationsagentur des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises in die Gemeindegliederarbeit. Die Kirchengemeinde ist im Zusammenwirken mit der Stadt Träger einer niederschweligen, mobilen Jugendarbeit einer Jugendmitarbeiterin und eines Jugendmitarbeiters für die multikulturelle Jugendarbeit in Kooperation mit der Moscheegemeinde. Der kirchliche Unterricht verteilt sich nach Gruppen auf die beiden Pfarrstelleninhaber. Die Gemeinde möchte gerne neue Wege in der Erwachsenenarbeit gehen und Angebote für die mittlere Generation entwickeln. Für eine generationenübergreifende Gemeindegliederarbeit sind erste Ansätze durch „Café Himmel“, das „Nachtcafé“ und eine internationale Kochgruppe gemacht. Die Gemeinde konzentriert sich auf die demnächst barrierefreie Erlöserkirche in Übach mit einem großen, sehr gut ausgestatteten Gemeindezentrum, einem Gemeindeamt, Jugend- und Diakoniebüro sowie der Christuskirche in Frelenberg mit Gemeindebüro und dem benachbarten Kindergarten „Meragel“. Diesem Familienzentrum, das als christlicher Elternverein geführt wird, als auch der Johanniterkindertagesstätte ist die Gemeinde eng verbunden. Für eine kreative Gemeindegliederarbeit stehen eine professionelle Licht- und Tonanlage für Theater- und Musikprojekte zur Verfügung. Die Gemeinde ist eingebunden in die Kirchenkreisregion Geilenkirchen, zu der noch die Kirchengemeinde Gangelt-Selfkant-Waldfeucht und die Kirchengemeinde Geilenkirchen zählen. Gegenseitige Vertretung, Entlastung und Kanzeltausch sind selbstverständlich. Die Kirchengemeinde unterstützt die Flüchtlingsarbeit der evangelischen Kirche in Marokko, der Partnerkirche des Kirchenkreises. Das Verhältnis zur katholischen Kirche, zur Freien evangelischen Gemeinde wie auch zur Kommune ist sehr gut. Übach-Palenberg ist sehr verkehrsgünstig an der Bahnstrecke Aachen – Mönchengladbach – Düsseldorf gelegen und über die Autobahnen A 46 und A 44 gut angebunden. Aachen und Mönchengladbach sind in weniger als 30 Minuten erreichbar. Die Stadt liegt an der Wurm, für Erholung und Entspannung sorgen zahlreiche Sportstätten sowie das großflächige ehemalige Gartenschaugelände, der



Willi-Dohmen-Park und die nahegelegene Tevereiner Heide. In der Stadt sind alle Schulformen vorhanden. Es besteht keine Dienstwohnungspflicht. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder einem geeigneten Haus ist die Gemeinde gerne behilflich. Es besteht die Einladung, sich persönlich oder über die Homepage unter [www.kirche-uep.de](http://www.kirche-uep.de) über die Gemeinde zu informieren. Offene Fragen beantworten gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Else Koullen, Tel. (02451) 4 55 94, Pfarrerin Angelika Krakau (1. Pfarrstelle), Tel. (01 75) 5 23 34 88. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Übach-Palenberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Die Kirchengemeinde Issum, Kirchenkreis Kleve, sucht zum 1. Dezember 2013 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar für ihre Pfarrstelle im vollen Dienstumfang (100%), da der bisherige Stelleninhaber in eine andere Gemeinde wechselt. Die Stelle ist durch die Kirchenleitung freigegeben und durch die Wahl des Presbyteriums zu besetzen. Issum liegt im landschaftlich reizvollen linken Niederrhein. Von den ca. 6.800 Einwohnern sind ca. 2.000 evangelisch. Die Gemeinde hat eine Predigtstätte in der Kirche mitten im Ort, ein Gemein-dehaus, einen dreigruppigen Kindergarten, ein „altes“ Pfarrhaus mit einer Bücherei und ein „neues“ Pfarrhaus, das vor einem Jahr gründlich und energetisch saniert worden ist. Die Grundschulen befinden sich am Ort, weiterführende Schulen sind in Geldern ca. 6 km entfernt. Die Gemeindegemeinschaft wird getragen von einer Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Außerdem wird die Arbeit unterstützt von einer Sekretärin und einer Küsterin/Organistin. Seit 1999 hat die Gemeinde sich ein Leitbild gegeben, das die Gemeindegemeinschaften bestimmen soll: „Die Evangelische Kirchengemeinde Issum ist eine offene christliche Gemeinschaft, in der Menschen ihre Hoffnung an Jesus festmachen, die Freude am Herrn leben, auf Mitmenschen zugehen und bei aller Unterschiedlichkeit einander annehmen. Wir wollen in allen unseren Lebensbezügen Gottes Liebe und Güte sichtbar werden lassen. Im Tun von Gottes Wort und in der Pflege der Glaubensgemeinschaft laden wir zu Jesus Christus ein.“ Die Gemeinde wünscht sich von der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer eine biblisch fundierte Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch lebendige Gottesdienste für die ganze Gemeinde, aber auch für unterschiedliche Zielgruppen in zeitgemäßer Sprache. Dazu sollten gehören: die Fortführung der Krabbelgottesdienste, die Fortführung der „etwas anderen“ Gottesdienste, die in der Gemeinde „Abendgottesdienste“ (mit Theater, Live Musik etc.) heißen, die Fortführung des Kindergottesdienstes mit engagierten kreativen Teams, die Durchführung von Glaubenskursen wie „Spur 8“, „Stufen des Lebens“ oder ähnlichen, die Seelsorge an Alten und Kranken durch Besuche zu Hause und in den umliegenden Krankenhäusern in Zusammenarbeit mit den Bezirksfrauen der Frauenhilfe und dem Besuchsdienst, die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den vielen verschiedenen Gruppen durch regelmäßige Besuche in den Gruppen, Unterstützung in inhaltlichen Fragen und Beratung bei Planung und Durchführung der Gruppenarbeit; die Stärkung der Verbindung zwischen den unterschiedlichen Gruppen der Gemeinde durch gemeinsame Planungstreffen, Schulungen und Feiern, die Stärkung der Verbindung des Kindergartens mit der Gemeinde durch regelmäßige Besuche im Kindergarten, die Gestaltung von Kindergartengottesdiensten und die Mithilfe bei der religiösen Erziehung, die Pflege

der guten, freundschaftlichen Beziehungen zur katholischen Schwestergemeinde und zur freikirchlichen Gemeinde am Ort durch die Fortführung der bestehenden gemeinsamen Aktivitäten. Wenn Sie sich angesprochen fühlen und Sie bereit sind, sich auf das Leben in einem Dorf einzulassen, dann erwarten Sie eine große Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und ein engagiertes Presbyterium. Weitere Informationen über die Gemeinde finden Sie auf ihrer Webseite <http://ev.kirche-issum.de>. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den bisherigen Stelleninhaber Pfarrer Oliver Ruoff, Tel. (0 28 35) 44 67 65, und an das Mitglied des Presbyteriums Werner Brall, Tel. (0 28 35) 13 98. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Issum über den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. Die Gemeinde umfasst die Kölner Stadtteile Kalk, Humboldt und Gremberg mit insgesamt rund 37.000 Einwohnern und einer heterogenen Bevölkerungsstruktur (bürgerliches Potential, sozialer Brennpunkt, hoher Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, seit einigen Jahren aber auch verstärkter Zuzug von Studenten). Die Kirchengemeinde hat ca. 4.500 Gemeindeglieder in einem Bezirk mit zwei Gottesdienststätten und ist vor knapp zwei Jahren durch Fusion entstanden. Die Leitgedanken der diakonisch ausgerichteten Gemeinde sind Offenheit, Wertschätzung, Vertrauen und Zuverlässigkeit. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der auf Menschen zugeht, offen ist für Neues und den Wandel der fusionierten Gemeinde mitgestalten möchte. Die Gemeinde plant zurzeit den Umbau des alten Pfarrhauses in ein neues Gemeindezentrum direkt an der Jesus Christus-Kirche. Hier soll ein Ort entstehen, an dem Gemeindeaufbau in Verknüpfung mit bereits Vorhandenem geschehen kann. An der Gemeindekonzeption wird zurzeit gearbeitet; dies bietet Gestaltungsfreiheit und die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen. Die Arbeit geschieht in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle (75% Krankenhausseelsorge im evangelischen Krankenhaus Kalk und 25% Gemeindegemeinschaft). Krankenhausseelsorge und Gemeinde sind dabei gut vernetzt. In der Gemeinde besteht eine engagierte Jugendarbeit mit zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden, die vielfältige Aktivitäten beinhaltet (OT, Hausaufgabenbetreuung, Zirkus MiniMUMM). Die Konfirmandenarbeit wird von einer hauptamtlichen Jugendleiterin unterstützt. Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte und es werden mehrmals im Jahr Familiengottesdienste gefeiert. Ferner finden regelmäßig Schulgottesdienste in den Grundschulen statt. Am Ort gibt es vier Grundschulen, eine Hauptschule und ein Gymnasium. Nicht zuletzt ist aber auch die Seniorenarbeit lebendig und wird von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Es steht eine Dienstwohnung zur Verfügung. Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Silvia Braun, Tel. (02 21) 8 59 02 24, und Pfarrer Dietrich Kamphenkel, Tel. (02 21) 82 89 54 82, ab 27. September erreichbar). Weitere Informationen zur Gemeinde auch über [www.ekir.de/kalk/](http://www.ekir.de/kalk/). Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kalk-Humboldt über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort im eingeschränkten Dienst (50%) durch das Presbyterium zu besetzen. Vingst-Neubrück-Höhenberg sind drei Stadtteile im rechtsrheinischen Köln. Die Gemeinde hat insgesamt ca. 4.600 Gemeindeglieder. Die zu besetzende Pfarrstelle umfasst ca. 1.400 Gemeindeglieder in Neubrück, einer in sich geschlossenen Wohnsiedlung mit eigener Kirche und Gemeindezentrum. Die gemeindlichen Aufgaben werden gesamtgemeindlich verstanden. Predigtamt und Arbeitsbereiche der Gemeinde werden zusammen mit dem Pfarrstelleninhaber in Vingst und Höhenberg (100%) versorgt. Zwei hauptamtliche Jugendleiter, ein engagiertes Presbyterium und viele ehrenamtliche Menschen tragen die Arbeit in der Gemeinde mit. Die Arbeit der Gemeinde zeichnet sich aus durch langjährige sozial-diakonische Arbeit für Kinder und Familien, die sich vor allem durch eine Ferienspielaktion in den ersten drei Wochen der Sommerferien für 500 Kinder, das HöVi-Land ([www.hoevi-land.de](http://www.hoevi-land.de)) und die daraus entstandene ökumenische Familienwerkstatt auszeichnet. Diese Arbeit wird ökumenisch getragen und verantwortet. Ein spezieller Schwerpunkt im Bezirk Neubrück ist ein großes Altenwohn- und Pflegeheim, das Deutschordens-Wohnstift. Die Gemeinde freut sich auf einen aufgeschlossenen Menschen, der sich mit seinen Fähigkeiten und besonderen Interessen einbringen und eigene Schwerpunkte setzen kann. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Nähere Auskünfte erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Jörg Wolke, Tel. (02 21) 87 27 57. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anrath-Vorst (Bezirk Anrath), Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist zum 1. Oktober 2013 mit einem reduzierten Stellenumfang von 75% durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die Pfarrstelle Anrath umfasst einen Stadtteilbezirk von Willich mit etwa 2.200 Gemeindegliedern. Die Gesamtgemeinde hat mit dem 2. Bezirk Vorst (zu Tönisvorst gehörend) etwa 3.800 Gemeindeglieder in zwei Pfarrstellen mit regelmäßigem Kanzeltausch. Die Gemeinde hat zwei Kirchen, zwei Pfarrhäuser und zwei Gemeindehäuser im jeweiligen Bezirk. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die ihre/der seine Aufgabe darin sieht, das Evangelium von Jesus Christus als Kraft zur Bewältigung des Lebens und als Hoffnung der Welt zu bezeugen und Menschen dazu persönlich einzuladen. Die Gemeinde legt Wert auf missionarische Verkündigung der biblischen Botschaft, Seelsorge in ihren verschiedenen Formen, Unterstützung und Weiterentwicklung der CVJM-Kinder- und Jugendarbeit, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Leitungsgabe, die Bereitschaft, bewährte Wege zu pflegen und neue zu suchen. Ein Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern freut sich auf eine kreative Zusammenarbeit. Die Pfarrerin/Den Pfarrer erwartet ein engagiertes Presbyterium, das sie/ihn in ihrer/seiner Arbeit unterstützt und sich auf ihre/seine Impulse freut. Sie/Er sollte Freude haben an offenen Gottesdienstformen und zeitgemäßer Predigt des Evangeliums sowie Kontaktfreudigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit dem langjährigen Pfarrkollegen und den ehrenamtlich Mitarbeitenden mitbringen. Anrath ist als Ort am linken Niederrhein bekannt,

hat ca. 12.000 Einwohner und gute Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Großstädten. Ein ländlich geprägtes Arbeitsfeld in landschaftlich reizvoller Lage des Niederrheins zwischen den Städten Krefeld, Kempen und Viersen, das alle Schulformen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Stadtgebiet von Anrath bietet. Vorhanden sind ein geräumiges Pfarrhaus in guter Wohnlage sowie ein 1992 neu errichtetes Gemeindezentrum neben der Kirche. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis 2012, Seite 418. Die Pfarrstelle nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung senden Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vorst. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Bernd Pätzold, Tel. (021 56) 81 94.

In der Kirchengemeinde B ü d e r i c h im Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist die erste Pfarrstelle (100%) zu besetzen. Im Rahmen der Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises kann zukünftig eine geringfügige Modifizierung des Dienstauftrages durch Einsatz in der nahen Region erfolgen. Die Kirchengemeinde Buderich gehört zur Stadt Meerbusch und liegt linksrheinisch unmittelbar vor den Toren Düsseldorfs. Als Stadt im Grünen bietet sie eine hohe Lebensqualität, verfügt über eine hervorragende Infrastruktur mit guter Verkehrsanbindung; alle Schultypen sind vor Ort. Die Kirchengemeinde Buderich hat ca. 4.700 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken, zu denen jeweils eine Kirche und ein Gemeindezentrum gehören. Am Sonntag findet in einer der Kirchen der Gottesdienst statt. Weitere Gottesdienste verschiedenster Art bieten ein vielfältiges Angebot für Zielgruppen von Jung bis Alt. Dabei spielt auch die Kirchenmusik (eine 100% B-Stelle und eine C-Stelle) mit mehreren Chören eine wesentliche Rolle. Die zu besetzende Pfarrstelle ist geprägt durch den im Sommer 2012 fertig gestellten Neubau der Kindertageseinrichtung „Schatzkiste“, eines Gemeindezentrums und des Gemeindecafés „Leib und Seele“. Für beide Kirchen und Gemeindezentren ist ein klar unterscheidbares Profil erarbeitet worden. Dieses wirkt sich aus in der gesamtgemeindlichen Aufteilung der Arbeitsbereiche zwischen den beiden Pfarrstelleninhabenden. Die Arbeitsbereiche der 1. Pfarrstelle (Bethlehemkirche) sind neben der Kindertageseinrichtung die Familienarbeit, der Besuchsdienst, die Frauen- und Männerarbeit, die Ökumene sowie die Erwachsenenbildung. Neue Ideen und eine Weiterentwicklung der Gemeindekonzeption in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind erwünscht. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte eigene Fähigkeiten und Interessen einbringen können und bei der Aufteilung der Schwerpunkte mitarbeiten. Auszubauen ist die Förderung der Beziehung zwischen Kirchengemeinde und Kunst und Kultur. Der Inhaber/Dem Inhaber der 2. Pfarrstelle (Christuskirche) obliegt der Kirchliche Unterricht, die Schulgottesdienste und die Verbindung zu den Schulen (sie/er unterrichtet auch am örtlichen Mataré-Gymnasium), die Jugend- und Seniorenarbeit und den dazugehörigen Freizeitangeboten sowie die Geschäftsführung der Diakonie Meerbusch. Zur Unterstützung der Pfarrstelleninhabenden arbeitet ein großes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die das Motto der Kirchengemeinde „Glaube bewegt“ verwirklichen. Eine Mitarbeit in der Notfallseelsorge im Rhein-Kreis-Neuss gehört zur dienstlichen Pflichtaufgabe des Kirchenkreises. Für die Bewerberin/den Bewerber steht auf dem Gelände der Bethlehemkirche ein Wohnhaus mit ca. 190 qm Wohnfläche zur Verfügung. Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung: Pfarrer

Wilfried Pahlke (Vorsitzender des Presbyteriums), Tel. (021 32) 99 15 16, E-Mail: wilfried.pahlke@ekir.de, und Dr. Ute Canaris (Kirchmeisterin), Tel. (0 21 32) 7 03 59. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten auf dem üblichen Dienstweg über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich, Dietrich-Bonhoefer-Straße 9, 40667 Meerbusch.

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Saar-West sucht eine Jugendpfarrerin oder einen Jugendpfarrer für die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle (Jugendarbeit im Saarland für die Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West) im eingeschränkten Dienst (50% Dienstumfang), die zum 1. Januar 2014 in die 6. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbands An der Saar umgewandelt wird. Die Pfarrstelle ist durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Saar-West zu besetzen. Der Kirchenkreisverband An der Saar ist ein Verband der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West. Er deckt 80% des Bundeslandes Saarland ab. Die Aufgaben der Jugendpfarrerin oder des Jugendpfarrers sind: 1. Begleitung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend Saar (aej-Saar, vgl. Ordnung der aej-Saar, Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland – Nr. 4 vom 15. April 2010), 2. theologische Begleitung der Jugendarbeit auf dem Gebiet des Kirchenkreisverbands An der Saar auf allen Ebenen der Jugendarbeit (Kirchenkreise und Kirchengemeinden), 3. Gestaltung von ca. vier Jugendgottesdiensten pro Jahr in beiden Kirchenkreisen, 4. Seelsorge an Mitarbeitenden der Jugendarbeit und Jugendlichen, 5. Unterstützung der politischen Vertretung der evangelischen Jugendarbeit (z. B. Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss), 6. Zusammenarbeit mit dem Verein „Kirchen(t)raum“, der eine Jugendkirche aufbauen will. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er mit der Lebenswelt von Jugendlichen vertraut ist, Jugendliche für den christlichen Glauben interessieren will und auch grenzüberschreitend denken und handeln kann. Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft mit dem (ehrenamtlichen) Vorstand der aej-Saar, den hauptamtlich Mitarbeitenden der aej-Saar und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden werden vorausgesetzt. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich. Ein Büro wird zur Verfügung gestellt. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind binnen drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West und Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchenkreisverbands An der Saar, Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken, zu richten. Auskünfte erteilt Superintendent Christian Weyer, Tel. (06 81) 9 25 52 33, oder E-Mail: christian.weyer@ekir.de.

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, Kirchenkreis Saar-West, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 75% Dienstumfang auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Im Stadtteil Alt-Saarbrücken leben rund 19.000 Menschen. Jede/Jeder Vierte ist Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde. Drei sehr unterschiedliche Gottesdienststätten prägen die Gemeinde: die barocke Ludwigskirche, ein auch repräsentativ genutztes Wahrzeichen des Saarlandes, die kleine Notkirche als familiärer Ort der

Begegnung sowie der Gottesdienstraum Folsterhöhe im gleichnamigen Stadtteil. In der Gemeinde Alt-Saarbrücken liegen drei Altenheime und drei Grundschulen, außerdem eine evangelische Kindertagesstätte. Seniorenarbeit und Frauenhilfe werden mit großem ehrenamtlichem Engagement intensiv gepflegt, ebenso ein Besuchsdienst für Jubilare. Darüber hinaus gibt es ein reiches musikalisches Leben mit Kinder-/Jugend- und Erwachsenenchor, Kantorei, Posaunenchor, Flötenensemble und der Chorgemeinschaft an der Saar. Die Leitgedanken der diakonisch ausgerichteten Gemeinde sind Offenheit, Wertschätzung, Vertrauen und Zuverlässigkeit. Dazu zählen auch Aufgeschlossenheit für die Ökumene und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. Aktuell steht die Gemeinde auf Grund veränderter demographischer und finanzieller Rahmenbedingungen vor großen Herausforderungen. Neben einem offenen Ohr für die Anliegen der Gemeindemitglieder und Gestaltungswillen für notwendige Veränderungen ist daher eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und der Pfarrkollegin besonders wichtig. Zu den Herausforderungen gehören die Planung und Mitgestaltung eines neuen Gemeindehauses sowie die Ausgestaltung einer Stiftung für die Ludwigskirche. Diese Prozesse sollen von der neuen Kollegin/dem neuen Kollegen mitgesteuert werden. Managementfähigkeiten und Kenntnisse in Spendenmarketing wären hierfür hilfreich. Die Betreuung der genannten Einrichtungen (Altenheime, Grundschulen, Kindertagesstätte), der Konfirmandenunterricht sowie die Kasualien sollen mit der Pfarrkollegin entsprechend des Dienstumfangs in Dienstwochen übernommen werden. Saarbrücken ist Landeshauptstadt und Universitätsstadt mit landschaftlich reizvoller Umgebung. Stadt und Umland zeichnet ein reichhaltiges Kulturprogramm, exzellente Gastronomie und französisches Savoir vivre aus. Durch seine Lage im Dreiländereck bietet Saarbrücken gute Ausflugsmöglichkeiten: Trier, Metz, Nancy, Straßburg und Luxemburg sind schnell erreichbar. Ein Hochgeschwindigkeitszug verbindet Saarbrücken mit Paris; die Fahrzeit beträgt weniger als zwei Stunden. Bei der Suche nach einer Pfarrwohnung ist das Presbyterium gerne behilflich. Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: die Vorsitzende des Presbyteriums und Pfarrerin Tabitha Mangold, Tel. (06 81) 5 41 11, sowie der stellvertretende Vorsitzende Manuel Höckel, Tel. (06 81) 5 89 80 84. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Saarlouis, Kirchenkreis Saar-West, ist die zweite Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Kreisstadt Saarlouis ist das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum der Unteren Saar. Attraktiv sind ihr französisches Flair und ihre Nähe zu Luxemburg. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Die große Diasporagemeinde mit zwei Pfarrstellen hat über 5.000 Gemeindemitglieder. Das Presbyterium ist wertebewusst, ohne konservativ zu sein. Das Team der zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwartet eine offene, engagierte Persönlichkeit, die die Zusammenarbeit bereichert und neue Gedanken, auch im Hinblick auf alternative Gottesdienstformen, einbringt. In den letzten Jahren wurden interessante Arbeitsgebiete aufgebaut: Sie reichen von der Kindertagesstätte mit Krippe, der Konfirmanden- und Jugendarbeit über die Seniorenarbeit und Diakonie bis hin zur Aussiedlerarbeit. Hochwertige Kirchenmusik ist der Gemeinde wichtig. Ein offenes Herz für die Ökumene ist

gewünscht. Die verständliche und lebensnahe Verkündigung des Wortes Gottes und eine empathische Seelsorge werden vorausgesetzt. Wichtig ist dem Presbyterium in den nächsten Jahren der Weiterausbau der Familienarbeit in der Gemeinde. Außerdem hat die Gemeinde im Jahr 2009 in Zusammenarbeit mit der Stadt Saarlouis ein neues, generationenübergreifendes soziales Projekt im Gemeindezentrum im Pfarrbezirk II begonnen, das als „Miteinander der Generationen“ in das Bundesmodellprojekt Mehrgenerationenhäuser aufgenommen wurde. Hier wartet ein interessanter Arbeitsbereich auf die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer. Gemeindehaus, Kirche und Pfarrgarten im Pfarrbezirk I bilden ein gepflegtes denkmalgeschütztes Ensemble in der Altstadt von Saarlouis. Ein modernes Pfarrhaus steht im Pfarrbezirk II zur Verfügung. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Jörg Beckers, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 68 31) 4 31 81, sowie Dietmar Klütsch, stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 68 37) 10 11.

Die Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saar-West, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar zur Wiederbesetzung der 4. Pfarrstelle (100%). Die Besetzung erfolgt durch das Presbyterium. Die Gemeinde ist eine Großstadtgemeinde im Zentrum der Landeshauptstadt Saarbrücken. 8.800 Gemeindemitglieder verteilen sich auf 3½ Pfarrstellen, vier Gemeindebezirke mit vier Kirchen und fünf Gemeindezentren. Rund 2.550 Gemeindemitglieder entfallen auf den 4. Pfarrbezirk. Er umfasst die Wohngebiete Kieselhumes und Eschberg, die dieses Jahr ihr 50-jähriges Bestehen feiern. Die dortige Maria-Magdalenen-Kirche mit Gemeindezentrum und integrierter Kindertagesstätte wird im Herbst 40 Jahre alt. Für den lebendigen Gemeindebezirk mit zahlreichen, selbstständig arbeitenden Gruppen und Kreisen sucht das Presbyterium eine kontraktfreundliche Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer oder ein kontaktfreudiges Pfarrehepaar mit Freude insbesondere an Seelsorge, Verkündigung und Teamarbeit. Zu den Aufgaben gehören Gottesdienste und Amtshandlungen in der Gesamtgemeinde sowie in den örtlichen Alten- und Pflegeheimen, die Kooperation mit der Kindertagesstätte vor Ort, die Gestaltung von Familien- und Schulgottesdiensten, die Begleitung von Gemeindegruppen und -kreisen. Die Übernahme von bezirksübergreifenden Aufgaben wird erwartet, wie z.B. die Mitgestaltung der Konfirmandenarbeit zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen und der hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin. Das Presbyterium und das Pfarrteam sind offen für die gemeinsame Erarbeitung und Verteilung von Arbeitsgebieten und Schwerpunkten zusammen mit der neuen Pfarrperson/den neuen Pfarrpersonen. Bei der Suche nach einer Wohnung ist das Presbyterium gerne behilflich. In Saarbrücken sind alle Schularten vorhanden. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Volker Mueller, Tel. (06 81) 3 59 20, und Pfarrer Herwig Hoffmann, Tel. (06 81) 3 31 20. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde St. Johann, Evangelisch-Kirch-Straße 27, 66111 Saarbrücken, über den

Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Kirchenkreis Saar-West, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 1. Pfarrstelle. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt entstand im Jahr 2011 durch die Fusion der drei bis dahin selbstständigen Kirchengemeinden: Auferstehungs-Kirchengemeinde Völklingen, Kirchengemeinde Ludweiler und Kirchengemeinde Karlsbrunn. Sie hat zurzeit rund 5.500 Gemeindemitglieder. Im Herzen des Dreiländerecks Luxemburg, Deutschland und Frankreich gelegen, umfasst sie die zur Mittelstadt Völklingen gehörenden Stadtteile Fenne, Fürstenhausen, Geislautern, Lauterbach, Ludweiler und Wehrden sowie alle Ortsteile der Gemeinde Großrosseln (Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, St. Nikolaus, Karlsbrunn, Dorf im Warndt). Der Warndt, ein herrliches Wald- und Naturschutzgebiet im Südwesten des Saarlandes, bietet zahlreiche Freizeitmöglichkeiten wie Wander- und Fahrradwege und viele Sehenswürdigkeiten. Bis zur Landeshauptstadt Saarbrücken sind es etwa 15 km. Tagesausflüge in das benachbarte Elsass und Lothringen, nach Luxemburg oder zu den Badeseen im nördlichen Saarland sind problemlos möglich. Die Gemeinde ist gut an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden. Sie bietet zahlreiche Kindergärten, Grund- und Gemeinschaftsschulen, auch bilingual, sowie drei Gymnasien mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Infrastruktur ist gut; die Wege im geographisch kleinen Saarland sind kurz und im Radius von 5 bis 10 km ist alles zu finden, was zu einem angenehmen Leben benötigt wird. Zur 1. Pfarrstelle gehören die Völklinger Stadtteile Wehrden, Geislautern und Ludweiler mit rund 3.000 Gemeindemitgliedern. Die übrigen Gemeindeteile werden von der Inhaberin der 2. Pfarrstelle betreut. Eine freie Wohnungswahl innerhalb der Gemeindegrenzen wird zugesichert. Das Presbyterium wünscht sich eine begeisterungsfähige, dynamische Pfarrerin/einen begeisterungsfähigen, dynamischen Pfarrer, die/der sich darauf freut, die Gemeinde kennen zu lernen, sich in das Gemeindeleben zu integrieren und seinen individuellen Schwerpunkten entsprechend neue Impulse zu setzen, die/der die Frohe Botschaft des Evangeliums überzeugend, realitätsnah und lebendig verkündet, Menschen anspricht und für die Mitarbeit in der Gemeinde gewinnt, die/der intensiv seelsorgerisch tätig ist, die/der die vorhandenen Gemeindegruppen begleitet, unterstützt und fördert, die/der die bestehenden guten ökumenischen Beziehungen pflegt und stärkt, die/der mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, dem Presbyterium und den Gemeindegruppen partnerschaftlich zusammenarbeitet, die/der die Fähigkeit besitzt, gemeinsam mit der Inhaberin der zweiten Pfarrstelle und dem Presbyterium die Gemeinde kompetent und umsichtig zu leiten. Eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer erwartet ein interessantes und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten und Freiräumen. Ein kompetentes und motiviertes Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender ist bereit, sie/ihn bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Für Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Ursula Malter, Tel. (0 68 98) 4 34 44, zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden. Sie wurden im KABI. Nr. 6 vom 15. Juni 2010, S. 145, bekannt gemacht. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Uckerath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle (Dienstumfang 75%) durch das Presbyterium zu besetzen. Das Presbyterium sucht Sie! Sie sind geistlich fundiert, offen, verbindlich, experimentierfreudig, in sich ruhend, ökumenisch ausgerichtet, kommunikativ, entwicklungsbereit und ausgeprägt reflexionsfähig. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit Lust an moderner, inspirierender Schriftauslegung und mit Offenheit für alternative Gottesdienstformen (z.B. szenische Lesungen, Gospelgottesdienst). Viele Gruppen in der Gemeinde sind selbstständig und erwarten nur eine punktuelle Begleitung. Als Pfarrerin/Pfarrer haben Sie aber den Zusammenhalt aller Kreise im Blick. Der Ausbau der expandierenden Jugendarbeit sollte ebenso ein Schwerpunkt Ihrer Arbeit sein (bisher: Workshops, Jugendtreff; zukünftig: u.a. Freizeiten, Jugendgottesdienst) wie eine intensive Seelsorge (Einrichtung und Unterstützung eines Besuchsdienstes). Die Kirchengemeinde besteht derzeit aus ca. 1.700 Gemeindegliedern (Zuzugs-gemeinde für Familien). Auf die Unterstützung durch das konstruktive, altersgemischte Presbyterium (19–69 Jahre) können Sie sich verlassen, doch es benötigt auch Ihre Impulse. Das Presbyterium ermöglicht Ihnen einen großen Gestaltungsspielraum und befürwortet Fortbildung sowie Supervision. Uckerath liegt ländlich, ist aber hervorragend angebunden an die Rheinmetropolen Bonn/Köln/Düsseldorf. Vor Ort gibt es eine sehr gute Grundversorgung und gute ökologische Einkaufsmöglichkeiten, ein Gesundheitszentrum mit Ärztehaus, drei Kindergärten und eine dreizügige Grundschule. Ein Pfarrhaus wird nicht gestellt. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Nach anderthalbjähriger Vakanz der Pfarrstelle wegen Erkrankung der Pfarrstelleninhaberin freut sich die Kirchengemeinde auf Ihre Bewerbung. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Frau Ute Rentzsch, Tel. (0 22 48) 91 29 94. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bitburg (Amts-sitz in Speicher), Kirchenkreis Trier, ist nach dem Wechsel des bisherigen Amtsinhabers durch Gemeindegewahl sofort neu zu besetzen. Die Gemeinde ist als Gesamtgemeinde mit ihren ca. 4.500 Gemeindegliedern die flächenmäßig größte rheinische Gemeinde und zugleich in einer Diasporasituation. Das Presbyterium wünscht sich die Fortsetzung einer Gemeindegewalt gemäß seiner Vision: „Jesus begegnen – Glauben leben – Gemeinschaft finden“. Die beiden Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber haben nach Absprache mit dem Presbyterium die Möglichkeit, Schwerpunkte zu setzen. Dem Presbyterium liegt am Herzen, dass der Bezug zwischen Glauben und Leben in allen Bereichen der Gemeindegewalt deutlich wird mit dem Ziel, dass der Glaube an Jesus Christus den Einzelnen wie auch die Gemeinschaft stärkt und trägt. Bei den Gottesdiensten in den fünf Predigtstätten wechseln sich die Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber ab. Von beiden Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhabern wird Kreativität im Erreichen von Menschen und die Bereitschaft zur Mobilität erwartet. Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis zu entnehmen. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende Pfarrer Hans-Ulrich Ehinger, Tel. (0 65 61) 32 04, E-Mail: hans-ulrich.ehinger@ekir.de. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1

Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Bitburg über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.gemeindenigeria.org](http://www.gemeindenigeria.org). Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Gemeindefortbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising, Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- u. Schulprojektes „Hope Eden“, Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich, regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana, Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2048 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt, Tel. (05 11) 27 96-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de, sowie Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. November 2013 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de).

Für die Gemeinden des Pfarramtsbereiches Nordengland (Liverpool, Manchester und Yorkshire) und East Midlands (Nottingham, Derby und Lincoln), die zur Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien gehören, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinden unter [www.deutschekirche.org.uk](http://www.deutschekirche.org.uk). Die meisten Gemeinden des Pfarramtsbereiches bestehen seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Einige Veranstaltungen, z.B. Freizeiten, Erntedankfest und Jahresausflug, werden von den Gemeinden gemeinsam durchgeführt. Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir: Gottesdienste und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache, Gewinnung von Gemeindegliedern und Unterstützung bestehender Gemeindegremien, Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern, Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie aktive Zusammenarbeit mit

den Kirchenvorständen und der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten, ein Dienstwagen wird gestellt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD mit mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2046 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst, Tel. (05 11) 27 96-128, oder Frau Heike Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Oktober 2013 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de).

Für die deutschsprachige Gemeinde in Finnland, die zur Evang.-Luth. Kirche Finnlands gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Reisepfarrerin/einen Reisepfarrer/ein Reisepfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.deutschegemeinde.fi](http://www.deutschegemeinde.fi). Die 1858 gegründete Gemeinde ist heute dreisprachig (deutsch, finnisch, schwedisch). Von den mehr als 3.000 Gemeinemitgliedern wohnt die Mehrheit im Großraum Helsinki. Cirka 500 leben über das ganze Land verstreut. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Deutschsprachigen in Finnland und zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums, Bereitschaft zur Arbeit in einem Teampfarramt, Vermittlung moderner deutscher Kultur besonders in den von Helsinki entfernten Gebieten, Erwerb von Sprachkenntnissen und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den finnisch- und schwedischsprachigen Kirchengemeinden in Finnland, PKW-Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten. Gesucht wird eine Reisepfarrerin/ein Reisepfarrer/ein Reisepfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD mit mehrjähriger Erfahrung in Verkündigung und Seelsorge innerhalb eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2047 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst, Tel. (05 11) 27 96-128, oder Frau Heike Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Oktober 2013 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de).

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Florenz in Italien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.chiesaluterana-firenze.org](http://www.chiesaluterana-firenze.org). Die seit 1901 bestehende Gemeinde liegt in der Diaspora und umfasst die Region

Toskana, Teile der Emilia Romagna und Nord-Umbrien. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt, die Bereitschaft, die italienische Sprache intensiv zu lernen, Reiseflexibilität zu den Hauskreisen und verschiedenen Kleingruppen, die Bereitschaft zu gesamt-kirchlichen Aufgaben innerhalb der ELKI, Engagement im Umgang sowohl mit Senioren als auch mit Kindern/Jugendlichen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2049 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127, E-Mail: [michael.schneider@ekd.de](mailto:michael.schneider@ekd.de), und Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de), zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. November 2013 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de).

Für die Evangelische Gemeinde Mailand (Chiesa Cristiana Protestante in Mailand), die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört und dem Schweizer Evangelischen Kirchenbund (SEK) assoziiert ist, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar für die lutherische Pfarrstelle. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.ccpm.org](http://www.ccpm.org). Die 1850 gegründete deutsch- und italienischsprachige Gemeinde verfügt über eine lutherische und eine reformierte Pfarrstelle. Sie bietet eine ökumenisch offene kirchliche Heimat für Angehörige verschiedener Kulturen und aller sozialen Schichten. Das Gemeindegebiet umfasst den Großteil der wirtschaftlich bedeutenden Region Lombardei; die ca. 700 Mitglieder leben vorrangig in der Metropole Mailand und der näheren Umgebung. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Bereitschaft und sprachliche Fähigkeit zu deutschen und italienischen sowie zweisprachigen Gottesdiensten und Amtshandlungen im Umfeld eines gänzlich anderen Kulturkreises, Fähigkeit und Liebe zur Arbeit im Team und zur gemeinsamen konzeptionellen Entwicklung der Gemeindegemeinschaft, Übernahme von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Mailand, Mitarbeit und Impulssetzung im ökumenischen und interreligiösen Dialog, Engagement über die Gemeindegrenzen hinaus entsprechend den gesamt-kirchlichen Erfordernissen der ELKI. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Falls nötig, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Kurs zur Ergänzung eventueller sprachlicher Lücken an. Englischkenntnisse sind von Vorteil. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen

über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2044 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127, E-Mail michael.schneider@ekd.de, und Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail heike.stuenkel-rabe@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2013 an Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Für die Evangelische Gemeinde A.B. in Meran/Italien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: [www.ev-gemeinde-meran.it](http://www.ev-gemeinde-meran.it). Die seit 1861 hauptsächlich aus zugewanderten Evangelischen bestehende Gemeinde wendet sich auch an Kur- und Feriengäste im westlichen Südtirol und Trentino. Das Gemeindegebiet reicht vom Reschenpass bis zum Gardasee. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: die einladende Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste, ab und zu auch als „Gottesdienste für Kleine und Große“, die Unterstützung des Kindergottesdienstteams, wöchentliche Gottesdienste im Seniorenheim Bethanien (getragen vom ev. Frauenverein), Pflege einer Reihe von ökumenischen Aktivitäten – zum Teil auch in italienischer Sprache, Geschäftsführung für die Gemeinde mit Kirchen in Meran, Arco und Suldern sowie Verwaltung des evangelischen Friedhofs und eines Geschäftsgebäudes in enger Zusammenarbeit mit dem Kurator, dem Schatzmeister und dem Kirchenvorstand. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2051 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127, E-Mail: michael.schneider@ekd.de, sowie Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. November 2013 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Den Haag, Niederlande, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden die Gemeinde im Internet unter [www.evangelischekirche-den Haag.nl](http://www.evangelischekirche-den Haag.nl). Die 1857 gegründete Gemeinde ist heute eine junge Gemeinde mit vielen Familien, wachsender Mitgliederzahl, Freude an Gottesdiensten – und hoher Fluktuation. In Den Haag befinden sich zahlreiche internationale Einrichtungen und Unternehmen. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Gesprächsfähigkeit in der Begegnung mit Menschen, die unterwegs sind, Pflege ökumenischer Kontakte und Interesse an Kontakten im Bereich der deutschsprachigen Kultur, Freude am Religionsunterricht in Grundschule und Sekundarstufe, Interesse an der Entwicklung einer diakonischen Perspektive in der Gemein-

dearbeit, Begeisterung für Kirchenmusik in Gottesdiensten und Konzerten. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2045 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst, Tel. (05 11) 27 96-128, oder Frau Heike Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Oktober 2013 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Für das Tourismuspfarramt und die Kirchengemeinde auf den Balearen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter ([www.kirche-balearen.de](http://www.kirche-balearen.de)). Die Balearen sind bevorzugte Gebiete für deutsche Touristen, die sich auch langfristig dort niederlassen. An sie alle wendet sich das Pfarramt in der deutschsprachigen Gemeinde auf den Balearen. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Bereitschaft und Freude an Kasualtourismus (gut mehr als 100 Trauungen im Jahr), Erfahrungen und Sensibilität für die Aufgaben von Kirche im Tourismus, Verständnis für die Bedürfnisse von Touristen und Expats, die die Insel jährlich bevölkern, ökumenische Zusammenarbeit, insbesondere mit der gastgebenden spanischen katholischen Kirche und der deutschsprachigen Gemeinde, besondere kooperative, organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, einen Führerschein und die Bereitschaft zu langen Autofahrten im Rahmen von Gottesdiensten und Amtshandlungen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2043 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127, E-Mail: michael.schneider@ekd.de, und Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126; E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2013 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Herzogenrath hätte gerne wieder ein komplettes Team und sucht zum schnellstmöglichen Termin eine evangelische Jugendreferentin/einen evangelischen Jugendreferenten. Wir erwarten eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter die/der Freude und Interesse an Kinder- und Jugendarbeit in einer überschaubaren städtischen Region hat und

diese Arbeit kreativ einbringt. Die Schwerpunkte der Arbeit bestehen darin, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu beraten, zu gewinnen und weiterzubilden, Angebote für die Kinder- und Jugendlichen in Gruppen, Aktionen, Projekten und Freizeiten durchzuführen, mitzuwirken bei der Gestaltung von religiösen Angeboten für Kinder, Konfirmanden und Jugendliche (z.B. beim kirchlichen Unterricht der Konfirmanden, Kinder- und Teeniekirche, Jugendgottesdienste), aktiv die Familien- und Gemeindefeste mitzugestalten (z.B. Gemeindefeste, Elterngesprächsgruppen zu religiösen Themen), in Gremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Stadt mitzuarbeiten, die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort zu fördern, den Kontakt zu schulischen und städtischen Einrichtungen zu pflegen und auszubauen. Wir bieten eine Stelle im Beschäftigungsumfang von 75% mit den üblichen kirchlichen Besoldungsmerkmalen. Es gibt ein aktives Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Voraussetzung für eine Anstellung ist ein qualifizierter Berufsabschluss im Bereich Gemeinde-, Religions- und Sozialpädagogik oder als Diakonin/Diakon. Innovatives Denken und ausgeprägter Teamgeist werden vorausgesetzt. Die kollegiale Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und unseren Pfarrern wird ebenfalls vorausgesetzt. Wenn wir sie neugierig gemacht haben bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 23. September 2013 bei der Ev. Kirchengemeinde Herzogenrath, Geilenkirchener Straße 41, 52134 Herzogenrath.

Für das Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Dinslaken suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Vollzeit. Das Verwaltungsamt ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Dinslaken. Es wurde 2010 als Zusammenschluss der gemeindlichen und kreiskirchlichen Verwaltungen gegründet und nimmt Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreis, acht Kirchengemeinden und weitere kreiskirchliche Einrichtungen wahr. Das Stellenprofil erfordert kreatives Denken und Handeln; pragmatische Lösungswege müssen entwickelt und unterstützt werden können. Wichtig ist, die Leitbilder und das Selbstverständnis des Kirchenkreises Dinslaken und seiner Kirchengemeinden mittragen zu können. Als Geschäftsführerin/Geschäftsführer des Verwaltungsamtes sind Sie in koordinierender, organisatorischer und administrativer Hinsicht für die wirtschaftliche Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr im Rahmen der strategischen Vorgaben der Leitungsgremien verantwortlich. Zu Ihren Aufgaben gehören weiterhin Leitung der Superintendentur, fachliche Begleitung des Kreissynodalvorstandes und des Fachausschusses Verwaltung, Weiterentwicklung des Verwaltungsamtes zu einem fachlich kompetenten Dienstleister, Personalmanagement und Mitarbeitendenführung, Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen. Sie verfügen über die Laufbahnprüfung für den gehobenen kirchlichen oder allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. eine vergleichbare Qualifikation, mehrjährige Erfahrungen in einer Führungsposition in einer kirchlichen oder staatlichen Verwaltung, Erfahrungen in der Anwendung der gängigen PC-Software, Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, ein eigenes Fahrzeug für dienstliche Zwecke einzusetzen. Sie überzeugen durch überdurchschnittliches Engagement, teamorientiertes Arbeiten mit eigenem Führungsanspruch, ausgeprägte analytische und konzeptionelle Fähigkeiten, Organisationstalent und ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Konfliktfähigkeit, Selbstständigkeit und Zielorientierung, ein effektives Zeit- und Aufgabenmanagement, einen wertschätzenden, transparenten und verbindlichen Führungs- und Kommunikationsstil, die

Fähigkeit, den Dienstleistungs- und Servicegedanken zu fördern und umzusetzen. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Wir bieten eine verantwortungsvolle Leitungsaufgabe mit einer der Position angemessenem Entgelt nach BAT-KF. Die Besetzung der Stelle ist auch durch eine Beamtin/einen Beamten möglich. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes und Schwerbehinderte nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Die Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Musikerin/einen B-Musiker (100%). Die Stelle wird in dieser Form neu geschaffen. Der hauptamtliche Kirchenmusiker der Oster-Kirchengemeinde geht in den Ruhestand; die Stelle der hauptamtlichen Kirchenmusikerin der Gemeinde in Garath ist durch Wechsel frei geworden. Unsere kirchenmusikalischen Profile sind geprägt von musikalischer Basisarbeit. Damit ist die Kirchenmusik ein integraler Bestandteil unseres lebendigen Gemeindelebens. Die einzelnen Musikkreise bereichern nicht nur die Gottesdienste, sondern sind auch in die Konzerttätigkeit eingebunden. Wir suchen eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der mit Kompetenz und Freude die kirchenmusikalische Verantwortung in beiden Gemeinden übernimmt. Hierfür sind musikalische Vielseitigkeit (insbesondere ausgeprägte Fähigkeiten im popularmusikalischen Bereich), pädagogisches Talent und organisatorisches Geschick wünschenswert. Die beiden Gemeinden haben zurzeit jeweils mehr als 5.000 Gemeindeglieder, jeweils zwei volle Pfarrstellen und in beiden Gemeinden finden zwei aufeinander folgende Sonntagsgottesdienste statt, die im wöchentlichen Wechsel gestaltet werden sollen. Die Kirchenmusik wird im Team von haupt- und nebenamtlichen Kräften gestaltet. Ev. Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf: In der kirchenmusikalischen Gruppenarbeit gibt es zurzeit einen Erwachsenenchor (ca. 15 Mitglieder) Der Aufbau eines Kinder- und Jugendchores ist erwünscht. An Tasteninstrumenten stehen zur Verfügung: Karl-Schuke-Orgel (Berlin) (IV/50) mit Radial-Pedal in der Melancthonkirche, Walcker-Orgel (II/26) in der Trinitatiskirche, zwei Flügel, Cembalo, Klaviere, drei Truhenorgeln. Erwähnenswert sind das Glockenspiel mit 42 Glocken am Turm der Melancthonkirche und die umfangreiche Mitbenutzung der Orgel der Melancthonkirche durch die Robert-Schumann-Hochschule. Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath: In der kirchenmusikalischen Gruppenarbeit gibt es zurzeit: Vox humana (Gospelchor, 23 Mitglieder), Ev. Kirchenchor Garath (15 Mitglieder – eigene Leitung), Flötenkreise „Flotte Flöten“ und „Kreuz und Quer“ (eigene Leitung), Flötenanfänger-Ausbildung und -Spielkreise (eigene Leitung), Bläseranfänger-Ausbildung und Posaunenchor „Beton & Blech“ (eigene Leitung). An Tasteninstrumenten stehen zur Verfügung: Kleuker-Orgel (II/30), Flügel und Keyboard in der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, Vier-Kleinorgel (I, Ped) und Klavier im Anne-Frank-Haus. Bei der Wohnungssuche sind die Gemeinden gern behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Vorstellungsgespräche sind geplant für den 9. Dezember 2013. Die Vorspieltermine sind vorgesehen am 15. Januar 2014. Weitere Auskünfte zum Stellenprofil erteilen: Kreiskantor Dirk Ströter, Tel. (02 11) 17 80 68 35, Pfarrer Alfred Geibel, Tel. (02 11) 65 41 19 (Oster-KG), Pfarrer Gernold Sommer,



Tel. (02 11) 70 15 24 (KG D-Garath). Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 8. November 2013 an: Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde, z.Hd. Herrn Dirk Ströter, Collenbachstraße 10, 40476 Düsseldorf.

Der Kirchenkreis Saar-West und die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine A-Kirchenmusikerin/einen A-Kirchenmusiker (Dienstumfang 100%) für die Besetzung der Kreiskantorenstelle und der Anstellung in der Kirchengemeinde zu jeweils 50% Dienstumfang. Der Kirchenkreis Saar-West liegt im landschaftlich reizvollen Saarland und umfasst ca. 85.000 Gemeindeglieder in 27 Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken liegt im Zentrum der Landeshauptstadt Saarbrücken. Zur Kirchengemeinde gehört die barocke Ludwigskirche auf dem historischen Ludwigsplatz (Erbauer: Friedrich Joachim Stengel), welche die größte Konzertkirche des Saarlandes ist und zu den Wahrzeichen des Saarlandes zählt. Wir verstehen Kirchenmusik als Verkündigung und als wesentlichen Teil des Gemeindelebens. Wir wünschen uns eine engagierte, teamfähige und kreativen Kirchenmusikerin/ einen engagierten, teamfähigen und kreativen Kirchenmusiker, die/der sowohl künstlerisch, als auch pädagogisch kompetent ist. Zu den Aufgaben als Kreiskantorin/Kreiskantor des Kirchenkreises Saar-West gehören: Beratung und Begleitung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Beratung von Presbyterien sowie Mitwirkung bei Visitationen, Beratung der Kirchengemeinden in Fragen des Orgelbaus in Zusammenarbeit mit den Orgelsachverständigen der Landeskirche, musikalische Fortbildungsangebote für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Ausbildung des Organistennachwuchses sowie Organisation und Durchführung des C-Kurses im Wechsel mit dem Kreiskantor des Kirchenkreises Saar-Ost, Planung und Durchführung der halbjährlich stattfindenden Kirchenmusikerkonvente, Organisation und Durchführung von Konzerten, Kreiskirchenmusiktagungen, euregionalen Chorfesten im zweijährigen Turnus, Mitarbeit im Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik des Kirchenkreisverbandes, regelmäßige Teilnahme an den Kreiskantorenkonferenzen der Landeskirche. Zu den Aufgaben in der Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken gehören: das gottesdienstliche Orgelspiel (ca. 55 Gottesdienste jährlich) an der Beckerath-Orgel (1982 III/49 mechanisch) der Ludwigskirche, Organisation des Organistendienstes an zwei weiteren Predigtstätten, Koordination der kirchenmusikalischen Veranstaltungen einschließlich der Konzerte von Drittveranstaltern sowie Zusammenarbeit mit den nebenamtlichen Musikern der Kirchengemeinde, Leitung der Kantorei (ca. 30 Mitglieder). Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 21. Oktober 2013 zu richten an die Superintendentur des Kirchenkreises Saar-West, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken. Auskünfte erteilen gerne: Superintendent Christian Weyer, Tel. (06 81) 92 55 233, Pfarrerin Tabitha Mangold, Tel. (06 81) 5 41 11, und Kreiskantorin KMD Annemarie Ruttloff, Tel. (0 68 05) 2 21 49.

Im Kirchenkreis Wesel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten für die kreiskirchliche Jugendarbeit neu zu besetzen. Der Kirchenkreis Wesel am landschaftlich schönen Niederrhein umfasst 14 Kirchengemeinden im nördlichen Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland mit ca. 43.000 Gemeindegliedern. Die Jugendarbeit ist wichtiger Bestandteil der Arbeit des Kirchenkreises und soll in hoher Qualität weiter-

geführt und weiterentwickelt werden. Sie bringen mit: Ausbildung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter), bzw. Diakonin/Diakon mit entsprechender sozialpädagogischer Qualifikation, Erfahrung in kirchlicher Jugendarbeit, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche (Einstellungsvoraussetzung), Bereitschaft zu bedarfsgerechter Arbeitszeit, Teamfähigkeit, Mobilität. Wir wünschen uns einen Menschen, der Lust hat, die offene und religionspädagogische Jugendarbeit in unserem Kirchenkreis – gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und den Presbyterien – kreativ und kollegial weiterzuentwickeln, Fortbildungen, Freizeiten und Schulungen für die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden initiiert und durchführt, finanzielle Mittel für Projekte und Maßnahmen rekrutiert, beantragt und abrechnet, die Leitung der Hauptamtlichen-Konferenz übernimmt, den Wunsch und die Bereitschaft hat, sich in politischen und kirchlichen Gremien zu engagieren, um strukturelle und jugendpolitische Entscheidungen mit zu gestalten, die Kirchengemeinden in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit berät und unterstützt, eine große Liebe zum Evangelischen Kirchentag mitbringt und gemeinsam mit dem Synodalbeauftragten für den Kirchentag die Kirchentagsarbeit unterstützt, begleitet und als Jugendreferentin/Jugendreferent die Organisation für die Teilnahme von Jugendlichen übernimmt. Wir bieten eine unbefristete Vollzeitstelle (39 Std./Woche), Vergütung nach BAT-KF, zusätzliche Altersversorgung und Jahressonderzahlung, Fortbildungen, ein engagiertes Team von hauptamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Begleitung und Unterstützung durch den neu gegründeten synodalen Jugendausschuss, ein Büro für das Jugendreferat im zentralen Verwaltungsgebäude/Lutherhaus in Wesel. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, die Voraussetzungen erfüllen und gerne in einem engagierten Team mit den Jugendleitenden der Kirchengemeinden diese Aufgabe erfüllen möchten, erbitten wir Ihre aussagefähige Bewerbung bis zum 1. Oktober 2013 an: Superintendent Thomas Brödenfeld, Korbmacher Straße 12-14, 46483 Wesel. Für Rückfragen: Tel. (02 81) 57 84 bzw. (02 81) 156-136 bzw. (02 81) 156-137, E-Mail: tbroedenfeld@kirchenkreis-wesel.net

**Literaturhinweise:**

„Frei ist heute nur, wer beten kann.“ **Die Tagebücher von Klaus Lohmann – Vikar und Pastor der Bekennenden Kirche im Rheinland 1935–1939**, Stefan Flesch (Hg.). Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 2013 (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 38), 334 S., Abb. ISBN: 978-3-930250-51-6

Stephan Bitter: Altarkerzen oder Wort Gottes? **Eine theologische Ratlosigkeit bei der Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Nachkriegszeit**. Bonn: Habelt-Verlag 2013 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Kleine Reihe 1), 81 S.

**Judith Röder Glas Video Installation 4. – 26. Mai 2013**. Dokumentation eines Kunstprojektes im Rahmen einer Kooperation zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf und dem Kunstverein Mittelrhein KM 570 e.V., hg. von der Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, Peter Stursberg. Koblenz 2013, 28 S., Abb.

Praise him. **20 Andachten zu bekannten Gospelsongs**, hg. von Elke Wisse für den Verband für Christliche Populärmusik in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Wuppertal 2013, 74 S., Abb.

Reiner Andreas Neuschäfer: **Inklusion in religionspädagogischer Perspektive**. Annäherungen – Anfragen – Anregungen. Jena: Format GmbH Publishing, Garamond Verlag, Edition Paideia 2013, 246 S., Abb. ISBN 978-3-943609-98-1

**Berichtigung zum KABI 08/2013**

Im KABI. 08/2013 auf Seite 172 wurde der nachstehende Text irrtümlich unter der Überschrift „Freistellung“ abgedruckt. Richtig muss es jedoch „Ruhestand“ heißen:

**Ruhestand:**

Pfarrer Paul Oppenheim, freigestellt für einen Dienst bei der EKD, mit Wirkung vom 1. August 2013.



PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---